



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER BEITRÄGE AN BILDUNGSGÄNGE DER HÖHEREN FACHSCHULEN (HFSV)

Ergebnisse der Vernehmlassung
(26. Mai 2010 – 30. November 2010)

Januar 2011

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Das Vernehmlassungsergebnis in Kürze¹

Ein neues Konkordat zwischen den Kantonen soll im Bereich der Höheren Fachschulen die Freizügigkeit für die Studierenden verbessern, mehr Kostentransparenz bringen und es den Vereinbarungskantonen ermöglichen, gewisse Vorgaben für die Anbieter zu machen. Der Vorstand der EDK hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2010 den Entwurf für die "Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen" (HFSV) für die Vernehmlassung frei gegeben. Diese dauerte bis am 30. November 2010.

Auf die Vernehmlassung haben geantwortet:

- Alle Kantone (26)
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1)
- Eingeladene Institutionen (Anbieter, Bund, OdA) (4)
- Weitere Teilnehmer aus interessierten Kreisen (35)

Kantone:

Gegenüber HFSV grundsätzlich positiv eingestellt:	25 Kantone und FL
Gegenüber HFSV negativ eingestellt:	1 Kanton (LU)

Die positiv eingestellten Kantone betrachten den Vereinbarungsentwurf als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Durchlässigkeit im Bereich der höheren Berufsbildung, wie sie in der Bundesverfassung stipuliert wird. Er ist in bildungspolitischer Sicht ein wichtiges Signal hinsichtlich einer gleichwertigen Anerkennung der verschiedenen Bildungswege auf Tertiärstufe. Die mit der Vereinbarung verfolgten Ziele werden grundsätzlich begrüsst, stellen sie doch einen Beitrag zur Verwirklichung eines kohärenten Bildungssystems dar.

Die meisten Kantone bedauern, dass für die Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen (BP) bzw. für Höhere Fachprüfungen (HFP) andere Rahmenbedingungen bestehen und bislang keine Finanzierungsregelung vorliegt. Doch es gibt auch Kantone, die für die Trennung dieser Bildungsgänge Verständnis zeigen.

Für den Kanton SZ ist es unabdingbar, dass alle grösseren Kantone, die einen Grossteil der HF-Angebote anbieten, der HFSV beitreten. Andernfalls herrscht nach wie vor kaum Transparenz und ein ungesteuertes À-la-carte-Prinzip bleibt Praxis. SZ ertet zudem einen grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf bei den Steuerungselementen.

Der Kanton ZH kann die Vereinbarung nur bedingt unterstützen und begründet seinen Vorbehalt mit der fehlenden Gesamtkonzeption der Steuerung und Förderung der höheren Berufsbildung auf nationaler bzw. interkantonaler Ebene aufgrund der Trennung der Regelungen für Höhere Fachschulen und für HFP und BP einerseits und der zu tiefen Kostenbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen der öffentlichen Hand in Verbindung mit der ungünstigen Aufteilung der Pauschalbeiträge des Bundes auf die Kantone andererseits. Die HFSV ist zudem nur dann sinnvoll, wenn die Freizügigkeit für die Studierenden konsequent umgesetzt wird.

Abgelehnt wird der Entwurf vom Kanton Luzern, da er nicht zur gewünschten Stärkung der Höheren Berufsbildung führt, nur die Finanzierung von Höheren Fachschulen regelt, aber nicht diejenige von Vorbereitungskursen für BP und HFP, im Entwurf griffige Steuerungsinstrumente gegen Wettbewerbsverzerrungen fehlen und die Steuerung kaum zu einer Bereinigung des Überangebots an Bildungsgängen und an Schulen führen wird.

¹ Verfasserin: Dr. Katharina Stampfli

Übrige eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Gegenüber HFSV grundsätzlich positiv eingestellt: (GDK, SODK, SBBK, BBT, VSP, Konferenz HF, OdA Wald, SAV, Travail.Suisse)	9 Teilnehmende
Vorbehalte gegenüber HFSV:	2 Teilnehmende (SAVOIR SOCIAL, SGB)
Ablehnung des Entwurfs:	2 Teilnehmende (OdA Santé, SGV)
Nur punktuell geantwortet:	1 Teilnehmer (AgriAliForm)

Die interkantonalen Konferenzen und das BBT begrüßen den Entwurf und die mit der Vereinbarung verfolgten Ziele insbesondere aus bildungspolitischer Sicht. Grundsätzlich wird bedauert, dass für die Vorbereitungskurse für BP und HFP andere Rahmenbedingungen bestehen als für die HF und keine Finanzierungsregelung vorliegt. Die SBBK äussert sich auch kritisch zum Entwurf und plädiert für Übergangslösungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Land-/Forstwirtschaft. Trotz grosser Bedenken stimmt die Konferenz HF der vorliegenden Fassung grundsätzlich zu, da sie einen wichtigen Schritt zur Umsetzung des Verfassungsauftrags darstellt. Sie bemängelt jedoch, dass der Entwurf in zentralen Punkten nicht zu befriedigen vermag. Auch die OdA Wald stellt deutliche Mängel fest. Explizite Vorbehalte gegenüber dem Entwurf äussern SAVOIR SOCIAL und SGB, während die OdA Santé und der SGV den Entwurf in der vorliegenden Form zurückweisen.

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende (ohne Einladung)

Gegenüber HFSV grundsätzlich positiv eingestellt:	12 Teilnehmende
Vorbehalt gegenüber HFSV :	11 Teilnehmende
Gegenüber HFSV negativ eingestellt:	9 Teilnehmende
Nur punktuell geantwortet:	3 Teilnehmende

Je nach Standpunkt stehen entsprechende Interessen im Vordergrund. Als gemeinsamer Nenner der Stellungnahmen lässt sich festhalten, dass im Hinblick auf die Freizügigkeit ein möglichst lückenloser Beitritt der Kantone zu diesem Konkordat gewünscht wird.

Einleitung

Ein neues Konkordat zwischen den Kantonen soll im Bereich der Höheren Fachschulen die Freizügigkeit für die Studierenden verbessern, mehr Kostentransparenz bringen und den Vereinbarungskantonen ermöglichen, gewisse Vorgaben für die Anbieter zu machen. Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2010 den Entwurf für die "Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen" (HFSV) für die Vernehmlassung frei gegeben.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2010 hat die EDK die Vernehmlassungsteilnehmenden gemäss Liste der konsultierten Partner (Kantone, die Organisationen der Arbeitswelt bzw. die Spitzenverbände, die privaten Bildungsanbieter und den Bund) eingeladen, sich zu zehn Fragen, welche die EDK stellte, und zum HFSV-Entwurf zu äussern. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 30. November 2010.

Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht sind die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet (1. Teil: Antworten zu den Fragen mit einleitendem Text in *Kursivschrift* aus den Erläuterungen zum Konkordatsentwurf; 2. Teil: Vernehmlassungsentwurf mit Änderungsanträgen).

Auf die Vernehmlassung haben geantwortet:

Kantone	
Regierung des Fürstentums Liechtenstein	
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
Fachkonferenz	
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Bund	
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Anbieter	
VSP	Verband schweizerischer Privatschulen
Konferenz HF	Konferenz Höhere Fachschulen HF
Organisationen der Arbeitswelt	
AgriAliForm	OdA AgriAliForm
OdA Santé	Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit
ODA Wald Schweiz	Organisationen der Arbeitswelt Wald
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SAVOIR SOCIAL	OdA Soziales
sgv@usam	Dachorganisation der Schweizer KMU
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Travail.Suisse	Arbeitnehmerdachverband
Weitere Teilnehmende (ohne Einladung)	
BGS	Schweiz. Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales
Bildungszentrum Wald Lyss	Stiftungsrat Interkantonale Försterschule Lyss
CISA	Christliche Institutionen der Arbeit
CURAVIVA.CH	Verband Heime und Institutionen Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
HF-K (Kt. Bern)	Konferenz der Höheren Fachschulen des Kt. Bern
hfnh	Höhere Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie
hotelleriesuisse	Swiss Hotel Association
INSOS	Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz
KGV	Kantonaler Gewerbeverband Zürich
KOGS	Kantonalpräsidien ODA für Gesundheit und Soziales
Konferenz HF	Teilkommission Land- und Waldwirtschaft
Konferenz HF-T	Konferenz Höhere Fachschulen Technik

KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
oda Gesundheit bern	Oda Gesundheit Bern
ODEC	Schweizerischer Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen
SBV	Schweiz. Baumeisterverband
SDK	Schweiz. Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
SDV	Schweizerischer Drogistenverband
sene suisse	Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz
sfb	sfb Bildungszentrum für Technologie und Management
SKKBS	Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsfachschulen
SPAS	Schweiz. Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich
Stiftung BGZ	Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung
SWBV	Schweizerischer Weinbauernverband
SwissBanking	Schweiz. Bankiervereinigung
SWISSMEM	Verband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
tr bs ep	Table Ronde Berufsbildender Schulen
VMTW	Schweiz. Verband für mechanisch-technische Weiterbildung
VRS	Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz
VSCI	Schweizerischer Carrossierieverband
VSW	Vereinigung Schweizer Weinhandel
WWF	Bildungszentrum WWF
ZIGG	Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe

1. Teil Rückmeldungen zu den gestellten Fragen

Allgemein

Die HFSV ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen und regelt den Lastenausgleich im Bereich der Höheren Fachschulen. Ein Kanton zahlt für seine Studierenden, die ausserhalb des Kantons eine Höhere Fachschule (HF) besuchen, einen festgelegten Betrag an den Träger der ausserkantonalen Einrichtung. Für die Studierenden bedeutet diese Vereinbarung einen gleichberechtigten Zugang zu ausserkantonalen Bildungsangeboten.

Der Entwurf orientiert sich am Berufsbildungsgesetz, an den Grundsätzen zur Revision der interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich, die am 29. Oktober 2004 von der Plenarversammlung der EDK verabschiedet wurden, sowie an den Vorgaben, welche die EDK bei der Neumandatierung der damit beauftragten Projektgruppe festgelegt hat.

Kantone

Gegenüber HFSV grundsätzlich positiv eingestellt:	25 Kantone und FL ²
Gegenüber HFSV negativ eingestellt:	1 Kanton (LU)

Die positiv eingestellten Kantone betrachten den Vereinbarungsentwurf als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Durchlässigkeit im Bereich der höheren Berufsbildung, wie sie in der Bundesverfassung³ stipuliert wird. Er ist in bildungspolitischer Sicht ein wichtiges Signal hinsichtlich einer gleichwertigen Anerkennung der verschiedenen Bildungswege auf Tertiärstufe. Die mit der Vereinbarung verfolgten Ziele werden grundsätzlich begrüsst, stellen sie doch einen Beitrag zur Verwirklichung eines kohärenten Bildungssystems dar. „Le projet d'accord atteint l'objectif de renforcer la formation professionnelle supérieure dans son ensemble et d'harmoniser ses conditions générales avec celle du tertiaire.“ (VS).

Die meisten Kantone bedauern, dass für die Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen (BP) bzw. für Höhere Fachprüfungen (HFP) andere Rahmenbedingungen bestehen und bislang keine Finanzierungsregelung vorliegt. Doch es gibt auch Kantone, die für die Trennung Verständnis zeigen. Für den Kanton **AG** beispielsweise drängt sich in Anbetracht des unreglementierten Status der Vorbereitungskurse sowie der grossen Anzahl und Heterogenität der Angebote für diesen Bereich eine subjektorientierte Finanzierung auf. Für den Kanton **BL** schafft die Vereinbarung aus Sicht der Finanzierung eine klare und notwendige Abgrenzung zwischen den Bildungsgängen der HF und den nicht reglementierten Vorbereitungskursen BP und HFP. Der Kanton **OW** hält es zum jetzigen Zeitpunkt für richtig, die Vorbereitungskurse in einer separaten Vereinbarung zu regeln, verbindet diese Haltung aber mit dem Hinweis, dass es wichtig ist, den Tertiär B-Bereich als Ganzes und integral zu regeln.

Ein grundsätzlicher Vorbehalt kam von Seiten der Kantone SZ und ZH. Der Kanton **SZ** erachtet es als unabdingbar, dass vor allem die grösseren Kantone, die einen Grossteil der HF-Angebote anbieten, der HFSV beitreten. Andernfalls herrscht nach wie vor wenig Transparenz und ein ungesteuertes À-la-carte-Prinzip. SZ ortet zudem einen grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf bei den Steuerungselementen (Angebotssteuerung, Ausnahmeregelungen, Finanzsteuerung).

Ähnlich argumentiert der Kanton **ZH**. Er weist zudem darauf hin, dass es in der Praxis kaum möglich sein wird, einem Bildungsgang bzw. einem Bildungsanbieter die Aufnahme zu verwehren, wenn dieser die qualitativen Anforderungen gemäss Verordnung vom 11. März 2005 des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (EVD-MiVo-HF, SR 412.101.61) erfüllt. Weiter wird es sich in der Praxis als nicht umsetzbar

² Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein unterstützt die Stellungnahme der SBBK und wird im Weiteren nicht mehr speziell erwähnt.

³ **BV Art. 61:**

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

² Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.

³ Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

erweisen, ein Angebot in einem Kanton aufzunehmen und in einem anderen nicht. Freizügigkeit ist nur dann gewährleistet, wenn über die Anerkennung des BBT und die finanziellen Parameter sowie die kalkulatorische Teilnehmerzahl hinaus keine weiteren Einschränkungen eingeführt werden. Auf die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen kann verzichtet werden. Der Markt muss das Weitere regeln. Der Kanton ZH hat kein Verständnis für gewisse Absichten von Kantonen, einzelne ihrer Angebote mit einem kantonalen Zusatzbeitrag zu unterstützen, um den innerkantonalen Schulbesuch attraktiver zu machen.

Der Kanton **LU** lehnt den HFSV-Entwurf ab und begründet dies wie folgt (Zitat):

1. Der vorliegende Entwurf führt nicht zur gewünschten Stärkung der Höheren Berufsbildung (HBB). Die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen wird auf 50% - 60% der Kosten festgesetzt, was für etliche Bildungsinstitutionen weniger ist als bisher. Die Studierenden der Höheren Fachschulen müssen daher weiterhin hohe Studiengebühren selber bezahlen und werden gegenüber den Studierenden an den Fachhochschulen deutlich benachteiligt. Die Förderungskonzepte und die Finanzierungsansätze der Höheren Fachschulen werden damit nicht an jene der Fachhochschulen angeglichen.
2. Mit dem vorliegenden Entwurf wird nur die Finanzierung von Höheren Fachschulen geregelt, jedoch nicht die Finanzierung von Vorbereitungskursen für BP und HFP. Dies ist unbefriedigend und aus bildungspolitischer Sicht bedenklich. Es besteht die Gefahr, dass Anbieter von Vorbereitungskursen ihr Angebot aufgrund der besseren Finanzierung als Höhere Fachschule konzipieren.
3. Gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG) dürfen gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt keine ungerechtfertigten Marktverzerrungen entstehen. Im vorliegenden Entwurf fehlen jedoch griffige Steuerungsinstrumente. Andererseits werden die Marktkräfte aber deutlich eingeschränkt. Es fehlt somit ein nachvollziehbares Konzept für den Umgang mit den zahlreichen Akteuren im Bereich der Höheren Fachschulen.
4. Das Prinzip der Freizügigkeit ist zwar im Vereinbarungsentwurf verankert. Es wird aber durch verschiedene Artikel im Entwurf deutlich eingeschränkt. Deshalb ist zu befürchten, dass die Studierenden die Bildungsanbieter auch weiterhin nicht frei wählen können.
5. Die dringend notwendige Bereinigung des bestehenden Überangebotes an Bildungsgängen und an Schulen sowie eine gewisse Konzentration der heute sehr zersplitterten Angebote wird auch in den kommenden Jahren nicht stattfinden. Dadurch bleiben die Kosten hoch und es gibt kaum Anreize für eine effizientere Leistungserbringung.

Die **interkantonalen Konferenzen** und das **BBT** begrüssen die HFSV. Allerdings äussert sich die **SBBK** kritisch zu den quantitativen und qualitativen Steuerungsinstrumenten und dem Vollzug. Sie plädiert für Sonderregelungen in bestimmten Fällen, auch wenn die Freizügigkeit dadurch eingeschränkt wird. Die grösste Herausforderung für die HFSV stellt, so die SBBK, die komplexe Zusammensetzung aus öffentlichen und privatrechtlichen Trägern und Bildungsanbietern und die Konzentration eines Grossteils der Angebote auf wenige Regionen dar. Die SBBK gibt die folgenden 5 Empfehlungen, die hier stellvertretend für die Linie weiterer Vernehmlassungsteilnehmer aufgeführt werden (Zitat):

1. Streichung der qualitativen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung von Bildungsangeboten, da die Anerkennung durch das BBT eine Aufnahmebedingung ist.
2. Ausarbeitung von Grundlagen und Instrumenten wie z.B. Standardkostensätze, mit welchen die Vereinbarungskantone den HF-Bereich finanziell kantonal bzw. interkantonal langfristig planen und steuern können.
3. Aufnahme von Verhandlungen mit den verantwortlichen Behörden, die in der Rolle als Arbeitgeber von der Vereinbarung tangiert sind, um für die Bereiche Gesundheit, Soziales und Land- und Forstwirtschaft adäquate Übergangslösungen zu erarbeiten.
4. Aktives Engagement der EDK bei den Verbundpartnern, damit diese Lösungen für die Finanzierung der Vorbereitungskurse zu den eidg. Berufs- und Fachprüfungen vorantreiben. Die Finanzierungsfrage sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Ratifizierung der HFSV im Grundsatz gelöst sein.
5. Baldige Bildung eines Gremiums, das mit den letztgenannten Punkten beauftragt wird, damit zum Zeitpunkt der Ratifizierung detailliert ausgearbeitete Grundsätze, Richtlinien und Daten als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stehen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Um das Spektrum der Standpunkte auszuleuchten, folgen verschiedene Stellungnahmen zum Entwurf in alphabetischer Reihenfolge:

Die **Konferenz HF**, der **SBV** haben zum HFSV-Entwurf in der vorliegenden Form Vorbehalte. Der Entwurf führt nicht zu einer Stärkung der HBB, da die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand nicht erhöht wird. Das im Entwurf angelegte Tarifmodell zwingt die Schulen fast flächendeckend zu einer Erhöhung ihrer Studiengebühren. Die Anzahl Studierender dürfte damit abnehmen, was nicht im Sinn der Wirtschaft ist. Das Grundproblem Gleichstellung HF mit Fachhochschule (FH) ist nicht gelöst und die freie Wahl des Studienortes nicht erfüllt. Zudem besteht eine Überreglementierung einerseits mit den Vorgaben des Bundes und andererseits mit der HFSV. Im Bereich der Qualitätssicherung wird eine einheitliche, nachvollziehbare und umsetzbare Lösung erwartet, die auf Stufe Bund integral festgelegt wird. Die Forderung einer gemeinsamen interkantonalen Vereinbarung für den ganzen HBB-Bereich wurde nicht erfüllt; der Tertiär B-Bereich wird damit geschwächt. Die Konferenz HF strebt eine umfassende Revision des Berufsbildungsgesetzes bzw. eine eigene gesetzliche Grundlage für den gesamten HBB-Bereich an.

L'avis de la **Conférence ES T** (CES-T) sur le projet d'accord est globalement positif. Le principal inconvénient du projet est qu'il ne règle pas la question des relations entre les formations ES et les examens professionnels fédéraux, mais les projets antérieurs qui tentaient de le faire n'ont pas dépassé le cap de la consultation. CES-T adhère aux principes suivants: la libre circulation des étudiants, la coordination des offres de formation par un pilotage intercantonal, un allègement de la charge financière des étudiants, une analyse des coûts de formation et la répartition des charges entre les cantons.

KV Schweiz lehnt den Entwurf ab. Die Vereinbarung bringt nicht den erforderlichen Schritt nach vorn in der (auch finanziellen) Stärkung der HBB und kann mit ihrer Finanzierungsform die gewünschten Vorteile aus Sicht der Bildungs-Kund/innen nicht nachweisen. Sie führt im Bereich der Steuerung zu Überregulierung und Parallelstrukturen. Die Freizügigkeit ist einer der wenigen Fortschritte gegenüber dem Status quo. Die Umsetzung bleibt aber vom Willen der Kantone abhängig. Hier droht eine Schlechterstellung der HF-Studierenden gegenüber den Studierenden des Tertiär A-Bereichs. Da keine gemeinsame Lösung für die Mitfinanzierung des gesamten Bereichs der HBB vorliegt, wird insgesamt der Tertiär B-Bereich geschwächt.

OdASanté lehnt den Entwurf in der vorliegenden Form ab. Das Gebot einer Förderung und Stärkung der HBB, die im Grundsatzartikel 1 Abs. 2 des BBG gefordert und angelegt wurde, ist nicht erfüllt; die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand erhöht sich nicht. Für den Gesundheitsbereich stellt der vorgeschlagene Finanzierungsrahmen eine gravierende Verschlechterung der jetzigen Situation dar. Mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsanteil würden die Studiengebühren derart hoch ausfallen, dass die Erreichung der Zahl der notwendigen Studienabschlüsse unrealistisch würde. Das ist versorgungspolitisch nicht zu verantworten. Die in den Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme von Studiengängen in die HFSV festgehaltenen Auflagen sind unzweckmässig. Die Anerkennung der Bildungsgänge soll im Zuständigkeitsbereich des BBT bleiben. Für den Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung wird ein vom Bund vorgegebenes Qualitätssicherungssystem gefordert.

Die **Oda Wald** und das **Bildungszentrum Wald Lyss** sehen den Entwurf trotz deutlicher Mängel positiv. Der Tertiär B-Bereich ist finanziell gegenüber dem Tertiär A-Bereich aber weiterhin benachteiligt. Aufgrund der hohen öffentlichen Bedeutung der Waldfläche braucht es eine Differenzierung gegenüber anderen Angeboten. Insgesamt plädieren diese Organisationen für eine eigene Gesetzgebung für die HBB, welche die notwendige Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, u.a. auch in Bezug auf die öffentliche Finanzierung, bringen soll.

Verschiedene **Organisationen aus dem Gesundheitswesen**, welche an der Vernehmlassung teilgenommen haben, halten insbesondere den Beitragssatz als zu klein, um die HBB zu stärken. Das Gesundheitswesen wird negativ betroffen. „Tritt die HFSV in der vorliegenden Form in Kraft, gefährdet sie, durch aller Voraussicht nach höhere Studiengebühren und die Abwälzung von Mehrkosten auf die Gesundheitsdirektion, die ausreichende künftige Versorgung der Gesundheitsbranche mit gut ausgebildeten medizinischem Fachpersonal“ (oda Gesundheit bern).

SAVOIRSOCIAL vermisst eine Lösung für die Abgeltung der Kosten für die Berufs- und Höheren Fachprüfungen. Sie stimmt der Vereinbarung zu, wenn im Rahmen der weiteren Arbeiten gewissen Punkten Rechnung getragen wird:

- Keine Ausnahmen im Hinblick auf die Freizügigkeit.
- Bedarfsnachweis als gemeinsame Aufgabe von allen betroffenen Akteuren.
- Der Beitragssatz muss für die HF im Sozialbereich mindestens dem Status Quo entsprechen (80% - 85%).
- Das Tarifmodell muss bei privaten und öffentlichen Anbietern gleich angewendet werden.

Der **SGB** bedauert, dass die Finanzierung der Berufs- und Höheren Fachprüfungen nicht gelöst ist. Damit wird die HBB als Ganzes auseinander dividiert und die Einheit der Materie im Tertiär B-Bereich in Frage gestellt. Der SGB erwartet, dass die FSV für die Vorbereitungskurse rasch im Sinne der HFSV neu geregelt wird. Das im Entwurf vorgeschlagene Tarifmodell zwingt die Schulen beinahe flächendeckend zu einer Erhöhung der Studiengebühren. Auf Grund heutiger Berechnungen würde es insbesondere die HF des Bereichs Gesundheit und Soziales treffen, was angesichts des Ausbildungsnotstandes ein falscher Ansatz wäre.

Der **sgv@usam** weist den Entwurf zurück. Er schreibt, damit die Höhere Berufsbildung wirklich gestärkt wird, müssen die beiden Bildungswege innerhalb der HBB gleich behandelt werden. Die versprochene Freizügigkeit, wie sie im Tertiär A-Bereich üblich und selbstverständlich ist, wird mit dem vorliegenden Vorschlag nicht erreicht. Es obliegt immer noch den einzelnen Kantonen, einen Studiengang zu unterstützen oder eben nicht, was dem Prinzip einer gesamtschweizerischen Regelung, aber auch den Vorgaben des BBT (Rahmenlehrplan, Qualitätssicherung, etc.) widerspricht. Sollten künftig nur 50% - 60% der Vollkosten subventioniert werden, ist dies bei einigen Schulen weniger als heute. Für den **sgv@usam** ist wichtig, dass private und öffentliche Angebote nicht unterschiedlich behandelt werden, damit es keine Wettbewerbsverzerrungen gibt.

Travail.Suisse steht der HFSV grundsätzlich positiv gegenüber, begrüsst die Freizügigkeit und die Art der Berechnung der Tarifgruppen. Bedenken werden geäussert mit Blick auf die Höhe der Beiträge. Travail.Suisse hält die Steuerungsmacht der Kantone für sehr gross. Gleichzeitig fehlt eine Rekursmöglichkeit für Studiengänge, welche von den Kantonen nicht auf die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge gesetzt worden sind.

Frage 1 Wie beurteilen Sie den Vereinbarungsentwurf aus bildungspolitischer Sicht?

Die wichtigsten Neuerungen betreffen:

- 1) *Die Freizügigkeit. Erstmals besteht eine volle Freizügigkeit für Bildungsgänge, welche der Vereinbarung unterstellt sind.*
- 2) *Die Steuerung. Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann Vorgaben (im Sinne von Mindestvoraussetzungen) für die Ausbildungsanbieter machen.*
- 3) *Die Tarifberechnung: Neu werden sich die Vereinbarungskantone auf einheitliche Tarife pro Fachbereich auf Grundlage der Brutto-Vollkosten pro Bildungsgang einigen.*

Die HFSV ist ein wichtiges politisches Signal für die Stärkung der Berufsbildung als Ganzes:
26 Kantone

Kommentare der Kantone (in alphabetischer Reihenfolge)

Der Kanton **AG** erachtet die Vereinbarung als ein politisches Signal für die Stärkung der Berufsbildung als Ganzes. Die Freizügigkeit für die Studierenden stellt einen Quantensprung dar. Allerdings braucht es wie im Tertiär A-Bereich eine national koordinierte Steuerung der Angebote. Dazu sind klare, objektive und einheitliche Kriterien nötig. Inhaltlich und bildungspolitisch muss festgelegt werden, was es braucht, damit ein Bildungsgang nicht nur anerkannt, sondern auch finanziert wird. Eine bessere Positionierung des Tertiär B-Bereichs muss auch mit einer einheitlichen und nach objektiven Kriterien vorgenommenen Koordination/Regulierung der HF-Angebote legitimiert werden.

Der Kanton **AI** beurteilt es als positiv, dass ernsthafte Anstrengungen für eine neue Vereinbarung unter den Kantonen über die HF unternommen werden. Es ist notwendig, innerhalb der HBB eine Vereinheitlichung und Gleichbehandlung der Studierenden in finanzieller Hinsicht vorzunehmen und erste Schritte zu machen, um den Tertiär B- an den Tertiär A-Bereich heranzuführen.

Der Kanton **AR** sieht die HFSV als einen wichtigen Schritt zu einem kohärenten Bildungssystem. Verpasst hat man die Chance, der HBB insgesamt einen neuen Schub zu verleihen. Weder ist es gelungen, in finanzieller Hinsicht eine stärkere Angleichung der HBB an den Bereich der FH zu erwirken, noch wurde eine Stärkung der HBB insgesamt erreicht. Letztlich wird das duale Berufsbildungssystem geschwächt.

Der Kanton **BE** erachtet es als positiv, die interkantonale Studierendenmobilität auf Stufe HF zu regeln. Allerdings ist im Entwurf keine griffige, wirkungsorientierte Steuerung und Förderung der gesamten HBB vorgesehen. Eine Regelung bei den Vorbereitungskursen BP und HFP ist dringlich. Die Finanzierung aller Angebote mit 50% - 60% der standardisierten Vollkosten würde zu massiven Gebührenanhebungen bei einzelnen Angeboten führen. Die Kantone müssen zusätzliche Förderungsmöglichkeiten haben (z.B. Kantonsbeitrag 2, vergleiche Frage 2).

Der Kanton **BL** wertet das politische Signal als positiv, das die HFSV aussendet. Die Berufsbildung wird als Ganzes gestärkt und die Rahmenbedingungen gegenüber dem allgemein bildenden Bildungsweg angeglichen.

Der Kanton **BS** schätzt die Aufwertung der HF, denn eine Angleichung an Logiken und Regelwerke des Tertiär A-Bereichs ist nötig.

Le canton de **FR** adhère à ce projet qu'il juge nécessaire, sous réserve de ses conséquences financières qui restent à déterminer. Il permettra une harmonisation sur le plan national et apportera une amélioration de la lisibilité de l'accord et de la définition des tarifs. De surcroît, il permettra une plus grande sécurité juridique. FR précise que les écoles supérieures (ES) restent défavorisées face aux hautes écoles (HE) en termes de promotion et que les étudiants des ES restent défavorisés en matière de financement, comparativement aux HE.

Le canton de **GE** adhère au principe de cet accord. Il convient de répondre aux besoins du marché en promouvant une complémentarité des filières dans un souci de qualité. Les filières de type ES méritent d'être valorisées comme les filières HES. Il faudra toutefois prendre en compte de façon plus marquée les critères déterminant l'octroi des subventions fédérales.

Der Kanton **GL** erachtet die Mindestvoraussetzungen als kostentreibend. Randregionen mit kleinem Einzugsgebiet laufen Gefahr, von Lernenden weniger ausgewählt zu werden. Wichtig ist, dass sich Anbieter auch weiterhin profilieren und einzigartige Produkte anbieten können.

Der Kanton **GR** hält fest, dass neben der Einführung der vollen Freizügigkeit und der neuen Betrachtungsweise im Zusammenhang mit der höheren Berufsbildung (Tertiär B) aus bildungspolitischer Sicht keine wesentlichen Neuerungen vorliegen.

Le canton du **JU** trouve que l'accord est globalement positif, mais il remet en question le principe de la „libre circulation“ car il constitue un risque important pour les régions à l'écart des grands centres urbains et pôles de formation, ainsi pour les petites écoles qui malgré leur taille sont de qualité et jouent un rôle essentiel au sein du tissu économique local.

Der Kanton **LU** bezeichnet die Vereinbarung als einen wichtigen Schritt in der Umsetzung des Verfassungsauftrags im Bereich Bildung, lehnt aber den Entwurf als einziger Kanton grundsätzlich ab (vergleiche Abschnitt Allgemein). Man hat die Chance verpasst, die HBB zu stärken. Wenn nicht rasch eine Lösung für die Vorbereitungskurse BP und HFP gefunden wird, können sich für die Studierenden falsche Anreize ergeben. Die HBB im Gesundheitswesen ist Ausbildung und nicht Weiterbildung. Dieser Branchenbesonderheit muss mit Blick auf eine angemessene Gesundheitsversorgung Beachtung geschenkt werden.

Le canton de **NE** estime que le projet d'accord envoie le message politique qu'un renforcement de la formation professionnelle dans son ensemble et une harmonisation de ses conditions générales avec celles en vigueur dans la formation générale s'imposent.

Il faut, sur le plan du contenu et de la politique de la formation, des critères clairs, objectifs et uniformes qui définissent les conditions de financement d'une filière de formation. En absence de ces critères, le pilotage des offres sera plus difficile si la libre circulation sur l'ensemble du territoire suisse doit coexister avec la diversité des systèmes cantonaux. Le projet d'accord ne précise pas clairement qui en fin de compte sera responsable du pilotage des offres. Sur le plan du financement, l'accord distingue clairement ce qui faisait défaut, les filières de formation des écoles supérieures et les cours préparatoires aux examens professionnels fédéraux (EP) et les examens professionnels fédéraux supérieurs (EPS).

Für den Kanton **NW** bedeutet die Vereinbarung einerseits ein politisches Signal, dass Berufsbildung als Ganzes gestärkt werden soll. Andererseits wird aber die Berufsbildung allenfalls geschwächt, weil für die nicht reglementierten Vorbereitungskurse auf eidg. Prüfungen noch keine Lösung vorliegt.

Der Kanton **OW** unterstreicht die bildungspolitische Bedeutung der Freizügigkeit. OW ist bereit, im Rahmen der Vereinbarung die entsprechende Abgeltungsbeiträge zu sprechen und erwartet im Gegenzug, für eigene Bildungsgänge (z.B. HF für Medizintechnik) von den Entsenderkantonen entschädigt zu werden.

Für den Kanton **SG** ist die Stärkung der gesamten Berufsbildung bedeutsam. Die HFSV schafft mit Hochschulen vergleichbare Rahmenbedingungen und steigert die Attraktivität der HF-Bildungsgänge.

Der Kanton **SH** begrüsst diesen ersten Schritt zur Stärkung der HBB. Die angestrebte Freizügigkeit macht die Bildungsgänge im Tertiär B-Bereich attraktiver und führt vom À-la-carte-Prinzip weg. Die Steuerungsinstrumente zur Angebotssteuerung befriedigen noch nicht. Es fehlen klare, objektive, einheitliche Kriterien, welche die Voraussetzungen zur Finanzierung eines Bildungsgangs festlegen, die schweizweit gleich zur Anwendung kommen.

Der Kanton **SO** hält es für richtig, dass nun auch für HF als Teil der höheren Berufsbildung ein landesweit geltendes Schulgeldabkommen mit grundsätzlich freier Schulwahl geschaffen wird. Dies ermöglicht eine bildungspolitisch angemessene Positionierung der HF.

Der Kanton **SZ** sieht das gleich und erwartet, dass alle grösseren Kantone der Vereinbarung beitreten. Es darf sich kein ungesteuertes À-la-carte-Prinzip breitmachen. Eine Angebotssteuerung ist grundsätzlich möglich, doch der Erfolg hängt von der Ausgestaltung in den Kantonen ab. Dafür sind qualitative und quantitative klare, objektive und einheitliche Kriterien notwendig. Die Ausnahmeregelungen, welche ein Mindestangebot in den Sprachregionen und kleinen HF-Bereichen garantieren, bergen die Gefahr einer Angebotsverwässerung. Für einen Beitritt zur HFSV werden solide Modellrechnungen gewünscht, die den politischen Entscheidungsträgern die finanziellen Lasten eines Beitritts verlässlich aufzeigen.

Der Kanton **TG** schätzt es, dass die Finanzierung von Tertiär A- und B-Bereich angeglichen wird. Problematisch ist aber, dass dieser Prozess ohne vorgängige politische Auseinandersetzung über den Weg eines Konkordats vollzogen wird. Sollte die HFSV in Kraft treten, bevor eine Lösung für die Vorbereitungskurse BP und HFP vorliegt, besteht die Gefahr der Verschulung der HBB.

Der Kanton **TI** unterstreicht die Bedeutung der Freizügigkeit für Randregionen. Auch er wünscht rasch eine klare, objektive Lösung für die Vorbereitungskurse BP und HFP.

Der Kanton **UR** unterstützt die HFSV, da sie die Berufsbildung als Ganzes stärkt.

Pour le canton de **VD** le projet est positif, notamment pour le principe de l'introduction de la libre circulation et du pilotage de l'offre.

Le canton du **VS** estime que le projet atteint l'objectif de renforcer la formation professionnelle et adhère à l'accord avec ces principes.

Der Kanton **ZG** begrüsst den Entwurf. Ein zentrales Anliegen ist, eine Lösung für die Finanzierung der Bildungsgänge im Gesundheitsbereich zu finden. Wenn dies bis zum Ratifizierungsprozess gelingt, steigen die Chancen für die HFSV.

Der Kanton **ZH** erachtet die HFSV als sinnvoll, aber nur, wenn die Freizügigkeit konsequent umgesetzt wird.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Der **SAV** erkennt in der Realisierung einer weitgehenden Freizügigkeit, d.h. im gleichberechtigten Zugang der Studierenden zu ausserkantonalen Bildungsangeboten, das wichtigste bildungspolitische Ziel der HFSV. Er unterstützt die im Bericht aufgeführten Hauptargumente für die Verwirklichung der Freizügigkeit. Der Qualitätswettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern sowie die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der höheren Berufsbildung werden durch die Freizügigkeit gefördert.

Unter praktisch allen Vernehmlassungsteilnehmenden ist die Meinung zur vorgesehenen Angebotssteuerung ablehnend. Befürchtet werden Doppelspurigkeiten zum Anerkennungsverfahren des Bundes. Eingeworfen wird auch, dass sich das Angebot nach den tatsächlichen Bedürfnissen der Wirtschaft und der effektiven Nachfrage zu richten habe.

Frage 2 Unterstützen Sie das Ziel der Freizügigkeit der Studierenden?

Gemäss den Grundsätzen vom 29. Oktober 2004 wurde das À-la-carte-Prinzip aufgegeben. Ziel ist die Verwirklichung von Freizügigkeit bei den HF. Dies bedeutet für die höhere Berufsbildung einen Quantensprung, der die Gleichstellung der Studierenden dieser Bildungsgänge mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Fachhochschulen und den Universitäten bewirkt. Auf der Angebotsebene fördert die Freizügigkeit den Wettbewerb und damit die Qualität. Für kleinere Anbieter könnte sie Anreiz sein für die Entwicklung von speziellen Angeboten oder von Kooperationen.

Kantone

Zustimmung:	23 Kantone
Vorbehalt:	1 Kanton (AI)
Ablehnung:	2 Kantone (JU, NE)

Die Kantone unterstützen praktisch alle das Prinzip der Freizügigkeit. Der Kanton **AG** erwartet in diesem Zusammenhang ein klares Bekenntnis der Kantone zur zentralen Steuerung der HF beziehungsweise deren Finanzierung. Ein Organ soll mit der notwendigen Macht und den notwendigen Instrumenten ausgestattet sein, um Entscheide treffen und durchsetzen zu können.

Der Kanton **BE** bekennt sich zur Freizügigkeit, weil die Mobilität und der Wettbewerb gefördert wird. In verschiedenen höheren Fachschulen wurden in den letzten Jahren Reorganisationen mit einer regionalen Konzentration des Angebotes durchgeführt. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass Studierenden aus anderen Kantonen der Zugang zu solchen Bildungszentren – ohne administrative Hürden – ermöglicht wird. Gleichzeitig stipuliert der Kanton BE die Möglichkeit, dass die Kantone einen Kantonsbeitrag 2 für spezifische Angebote einführen können, der ausserkantonalen Studierenden verrechnet wird. Der Kanton BE nimmt diese Einschränkung der Freizügigkeit in Kauf, davon ausgehend, dass es sich nur um wenige ausgewählte Bildungsgänge handelt, welche für die entsprechenden Kantone eine hohe Bedeutung haben.

Vorbehalt: AI

Ein Verzicht auf das À-la-carte-Prinzip wird kritisch beurteilt. Die Kantone finanzieren die Ausbildung und sollen zur Wahl der Ausbildungsstätte nichts mehr zu sagen haben?

Ablehnung: JU

Le principe va aboutir à une concentration et centralisation des écoles supérieures. Il risque d'engendrer des frais importants pour les cantons dits périphériques et exportateur de jeunes gens dans les formations tertiaires. JU n'est pas opposé à une certaine liberté de choix du lieu des études, mais il demande à ce qu'elle soit accompagnée de clauses spécifiques permettant à toutes les régions de continuer à piloter et densifier leur système de formation. Ce d'autant que le système de financement reste inchangé et que la part de rétribution cantonale est largement prépondérante.

Ablehnung: NE

Un petit canton comme NE sera certainement fortement touché par l'effet de cet objectif. Il ne sera plus possible de retenir et de refuser à des étudiants d'aller se former hors du canton. Outre le risque de perdre les formations supérieures présentes dans le canton, il y aura aussi la perte en emploi. Les étudiants qui iraient se former hors du canton ne reviendront pas forcément s'établir et travailler dans le canton.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende: Zustimmung.

Frage 3 Erachten Sie die Steuerungselemente (Art. 5 der Vereinbarung⁴) als zielführend im Sinne einer angemessenen Angebotssteuerung?

Als Steuerungselement dienen Richtlinien, die Mindestvoraussetzungen bei der Qualitätssicherung, der Organisation, der Infrastruktur und der Kostentransparenz vorgeben. Diese Richtlinien müssen flexibel ausgestaltet werden können, Deshalb kann ihr Inhalt nicht Gegenstand des Vereinbarungstextes sein. Weil sie jedoch Steuerungscharakter haben, bedarf es zu ihrer Verabschiedung bzw. Änderung jeweils einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Kantone

Zielführend:	9 Kantone (AR, BS, GL, OW, SH, SO, TG, UR, VS)
Bedingt zielführend:	14 Kantone (AI, BE, BL, FR, GE, GR, LU, NE, NW, SG, SZ, TI, VD, ZG)
Nicht zielführend:	3 Kantone (AG, JU, ZH)

Mit den Steuerungselementen sind auch die Kantone, welche diese als zielführend bezeichnen, nicht restlos zufrieden. Die folgenden, ausgewählten Voten umreissen die Einwände:

Der Kanton **AG** stellt fest, dass die vorgeschlagenen Steuerungsinstrumente keine angemessene Angebotssteuerung zulassen. So sind die Richtlinien für die Ausgestaltung der Mindestvoraussetzungen teils redundant, zu minimal formuliert oder lassen zu viel Ermessensspielraum in der Frage, ob ein Angebot Unterstützungsbeiträge erhalten soll oder nicht.

Der Kanton **BE** führt aus, der Gesetzgeber hat es verpasst, bei der Beratung des eidg. Gesetzes über die Berufsbildung eine Förderstrategie mit einer nachvollziehbaren und transparenten Steuerung der HBB zu verankern. So basiert das vorliegende Konzept der Steuerung auf den Elementen einer Nachfrage- sowie einer Angebotssteuerung. Dadurch wird eine unklare Steuerungssituation geschaffen. Die vorgeschlagenen Steuerungselemente werden als minimal erachtet. Sie sind zu überprüfen, ob sie klar und messbar sind sowie konsequent angewendet werden können. Die Steuerungselemente können eine Angebotsausdehnung kaum eindämmen und für die Kantone unkontrollierbare Mehrkosten verursachen.

Der Kanton **JU** lehnt die Steuerungsinstrumente ab; sie penalisieren die Randregionen, die Sprachminderheiten und kleinere Schulen. „Les directives édictées par la conférence ne semblent pas pertinentes. Elles contiennent des éléments pouvant fortement pénaliser les cantons dits périphériques et les petites écoles. Si une école a obtenue la reconnaissance de sa filière par l'OFFT, nous ne voyons aucune raison objective d'ajouter des exigences complémentaires.“

Der Kanton **OW** erachtet eine Angebotssteuerung mit den vorgeschlagenen Instrumenten grundsätzlich für möglich. Entscheidend werden Ausgestaltung und Umsetzung durch die Vereinbarungskantone sein, besonders bezüglich der Richtlinien für die Mindestvoraussetzungen. Die vorliegenden Richtlinien sind noch ungenügend. Welches Organ schliesslich abschliessend über das Angebot entscheidet, ist unklar.

⁴ Art. 5 Voraussetzung der Beitragsgewährung

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone regelt in Richtlinien die für beitragsberechtigte Bildungsgänge massgebenden Mindestvoraussetzungen insbesondere betreffend Bedarf, Organisation, Infrastruktur, Qualitätssicherung, Kostentransparenz und Studiengebühren.

²Der Standortkanton und allfällige mitfinanzierende Kantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für gesamtschweizerisch einmalige Angebote sowie für Anbieter aus Randregionen oder aus dem italienisch und romanisch sprechenden Gebiet Ausnahmeregelungen bei den Mindestvoraussetzungen beschliessen.

Der Kanton **SG** erachtet eine Angebotssteuerung auf nationaler Ebene in der HBB, in der private und öffentliche Bildungsanbieter gleichermaßen aktiv sind, als problematisch und kaum durchsetzbar. Sie schränkt die Freizügigkeit ein und führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Vereinbarungskantone sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip für ein ausreichendes Angebot von schwach nachgefragten Bildungsgängen besorgt sein. Bei ausreichendem Angebot sollte der Staat privat und öffentlich getragene Angebote gleich behandeln und den Wettbewerb spielen lassen. Allerdings sind im Sinn der Qualitätssicherung und Kostentransparenz gewisse Mindestvoraussetzungen für die beitragsberechtigten Bildungsangebote sicherzustellen.

Der Kanton **SH** hält eine Angebotssteuerung grundsätzlich für möglich. Die Steuerungselemente bzw. die vorliegenden Richtlinien sind in quantitativer Hinsicht mit einheitlichen Kriterien zu präzisieren. Die Qualität ist bereits heute über die Anerkennungsverfahren des Bundes definiert. Für die Aufrechterhaltung der Qualität sollen bereits vorhandene geeignete QM-Systeme zur Anwendung kommen. Die in Art. 5 der Vereinbarung formulierten Kriterien überschneiden sich teilweise mit Kriterien, welche im Bundesrecht geregelt sind. Doppelspurigkeiten gibt es vor allem in den Bereichen Infrastruktur, Qualitätssicherung und Kostentransparenz.

Der Kanton **TG** erachtet es grundsätzlich als richtig, Steuerungselemente vorzusehen. Die einheitliche Qualität des Angebots sollte sich mit den Richtlinien regulieren lassen. Die bedarfsgerechte Mengensteuerung wird mit der vollen Freizügigkeit trotz der gemeinsamen Richtlinien gegenüber heute jedoch schwieriger. Es muss darauf geachtet werden, dass die grossen Kantone nicht zu Lasten der kleinen Kantone die aus ihrer Sicht optimierte Angebotssteuerung übernehmen.

Der Kanton **ZH** bezeichnet die Steuerungselemente als nicht zielführend und schlägt als Alternative vor, die BBT-Richtlinien konsequent umzusetzen und dabei die Kantone stärker miteinzubeziehen. In zusätzlichen Mindestvoraussetzungen, wie sie in den Richtlinien erlassen werden sollen, sieht der Kanton ZH keine Möglichkeit, die Angebote aus qualitativer Sicht zu steuern.

Die Möglichkeit einer **Ausnahmeregelung** für Angebote von besonderem Interesse wird von den Kantonen als notwendig erachtet, vor allem für Randregionen, Sprachminderheiten und kleine HF-Bereiche wie Künste, Gestaltung und Design. Der Kanton **AG** begrüsst die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen, allerdings gilt es zu bestimmen, wer die zusätzlichen finanziellen Lasten trägt, wenn Bildungsgänge durchgeführt werden, die mit den üblichen Pauschalen nicht finanzierbar sind. Die Kantone **SZ** und **ZG** regen an, dass die Vereinbarungskantone enge, klare mehrheitsfähige Kriterien für das Erlangen des Sonderstatus festlegen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Der Grundton bei den übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden ist ähnlich. Grundsätzlich geht vielen die vorgesehene Steuerung zu weit, es wird unnötig in den Wettbewerb eingegriffen. Weiter stellt man Doppelspurigkeiten zum Anerkennungsverfahren des Bundes fest. Über den Bedarf an Bildungsangeboten muss die Nachfrage entscheiden. Für die Steuerung werden klare, objektive, wenn möglich messbare Kriterien ebenso wie eine schlanke Administration erwartet.

Die **Konferenz HF** zeigt Verständnis für das Bedürfnis der Kantone nach Steuerung, doch der Bedarf definiert sich aus den Bedürfnissen der Arbeitswelt. Die Steuerung darf nicht zur Diskriminierung von privaten Anbietern führen. Sie soll in erster Linie dafür sorgen, dass Nischenangebote, sofern angezeigt, weitergeführt werden können. Die Kantone sollen (über die HFSV Kommission) die Möglichkeit erhalten, in die Berechnung der Beiträge pro Studierenden einzugreifen, wenn die Klassengrösse im Durchschnitt über alle Anbieter unter eine zu definierende Minimalzahl fällt. Zudem soll das jährliche Reporting unbedingt einheitlich über alle Kantone erfolgen und so weit als möglich auf der Datenerfassung des Bundesamtes für Statistik (BFS) basieren.

Die **SBBK** anerkennt, dass der Entwurf den Kantonen eine Reihe von qualitativen und quantitativen Steuerungsinstrumenten bietet, welche zu mehr Kostentransparenz führen, Anreize zwischen den Anbietern schaffen, die Auslastung der Bildungsangebote erhöhen und zugleich ein Mindestangebot in den Sprachregionen und kleinen HF-Bereichen garantieren. Die SBBK ist der Auffassung, dass nebst den BBT-Anerkennungsverfahren für die Rahmenlehrpläne und Bildungsgänge keine zusätzlichen Mindestanforderungen, die auf Qualitätskriterien basieren, formuliert werden müssen. Hingegen sollte bei der Aufnahme der Angebote sichergestellt werden, dass öffentliche und private Anbieter

unter vergleichbaren Bedingungen funktionieren können (Lohnniveau, Kostentransparenz, etc.). Die SBBK hält eine Angebotssteuerung durch die Vereinbarungskonferenz als kaum durchsetzbar. Gerade bei der Frage nach dem Bedarf werden die Ansichten in den Kantonen stark divergieren, besonders bei Angeboten, die auf dem Bildungsmarkt mehrfach angeboten werden.

Frage 4 Betrachten Sie den vorgeschlagenen Rahmen für den Beitragssatz von 50% - 60% der durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten als angemessen (Art. 7 Abs. 2 der Vereinbarung⁵)?

Beim Entwurf der HFSV bilden die durchschnittlichen Brutto-Vollkosten pro Bildungsgang (Betriebs- und Infrastrukturkosten) die Grundlage. Die entsprechenden Daten wurden mittels einer Kostenerhebung bezogen auf das Jahr 2008 ermittelt. Auch wenn die Qualität der erhobenen Daten unterschiedlich ist, kam die Projektgruppe zum Schluss, dass die Kostenerhebung eine genügende Basis für eine erste Tarifstruktur darstellt. In einem nächsten Schritt sind Kostenerhebungen für die Jahre 2009 und 2010 geplant. Dies wird es ermöglichen, im Herbst 2011, wenn die EDK gemäss Zeitplan abschliessend über die Vereinbarung befinden soll, erhärtete Zahlen für die Berechnung der Tarife vorzulegen.

Kantone

Angemessen:	9 Kantone (AG, GL, JU, SG, SO, UR, VS, ZG, ZH)
Vorbehalte:	8 Kantone (AI, BE, NW, OW, SH, SZ, TG, TI)
Nicht angemessen:	9 Kantone (AR, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NE, VD)

Die Beitragssätze sind umstritten und werden sehr kontrovers diskutiert. Bemängelt wird von vielen Seiten, dass mit einem Beitragssatz von 50% - 60% weniger Mittel in den HF-Bereich fließen als bisher. Gewisse Kantone erachten den Beitragssatz von 50% - 60% vorerst als Richtmass, bis die Ergebnisse der Kostenerhebungen 2009/10 vorliegen. Anderen wiederum ist er im Vergleich zum Tertiär A-Bereich zu tief. Gewünscht wird auch etwa ein Beitragssatz, der die Anbieter dazu anhält, erstens ihre Angebote finanziell sorgfältig zu planen und zweitens sinnvolle Kooperationen einzugehen (**NW**). Im Zusammenhang mit dem Beitragssatz ist eine Lösung für die Finanzierung der Bereiche mit einem Versorgungsauftrag zu finden.

Der Kanton **AI** erachtet den Beitragssatz von 50% - 60% vorerst als Richtmass. Bevor eine Bandbreite des Beitragssatzes von 40% - 70% diskutiert wird, müssen die Zahlen der Kostenerhebung 2009/2010 abgewartet werden. Im Vereinbarungstext ist festzulegen, wann und durch welches Gremium der Beitragssatz angepasst werden kann.

Der Kanton **AR** stellt fest, dass im Vergleich zu den Beitragssätzen der öffentlichen Hand, welche die FHs erhalten, ein Satz von 50% - 60% der Brutto-Bildungskosten zu niedrig ist. Wenn man die höhere Berufsbildung wirklich fördern will, dann müssten die öffentlichen Beiträge rund 75% der Kosten ausmachen. Damit würden die Studierenden immer noch 10% mehr Studiengebühren zahlen als bei den FHs, aber diese Differenz liesse sich rechtfertigen.

Dem Kanton **BE** ist wichtig, dass die Pauschalbeiträge gemäss Vereinbarung als Kantonsbeitrag 1 bezeichnet werden, welcher überall gleich ist. Gleichzeitig ist in der Vereinbarung auf geeignete Weise festzuhalten, dass die Kantone einen Kantonsbeitrag 2 sprechen resp. verlangen können, der auf die spezifischen Verhältnisse der kantonalen Wirtschaft Rücksicht nimmt (vergleiche auch Frage 2).

Der Kanton **BL** erachtet im Gegensatz zur Stellungnahme des Vorstandes der SBBK den Beitragssatz von 50% - 60% als nicht dienlich, die HBB zu fördern und mit dem Tertiär A-Bereich vergleichbar zu gestalten. Empfohlen wird der gleiche Beitragssatz wie bei der Berufsfachvereinbarung (BFSV), wobei geklärt werden müsste, wie die Unterschiede zwischen Brutto- und Nettoausbildungskosten konkret gewertet werden können.

Auch für den Kanton **BS** liegen Beitragssätze von 50% - 60% weit unter dem Finanzierungsgrad der öffentlichen Hand für den Tertiär A-Bereich. Bleibt es bei diesem Satz, müssen die Bildungsanbieter

⁵ Art. 7 Höhe der Beiträge

²Die Beiträge werden so festgelegt, dass sie pro Tarifgruppe 50% – 60% der ermittelten durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten decken.

HF die finanziellen Eigenleistungen ihrer Studierenden massiv erhöhen. Damit wäre das Gebot der Gleichstellung der Studierenden in den beiden Tertiärbereichen verletzt.

Pour le canton de **FR** un taux de contribution de 60% constitue un objectif minimal. Ce taux de contribution de 50% - 60% a tout d'abord une valeur indicative de base. Il faut disposer des chiffres de l'enquête sur les années 2009/2010 et au besoin procéder à une adaptation. Le canton qui envoie des étudiants hors de son territoire devrait supporter plus de 50% coûts générés par ce type de formation. Le taux de contribution doit être comparable aux formations tertiaires des HE car la plupart des étudiants n'ont pas de contrat de travail durant la formation et ne peuvent donc bénéficier d'aucune participation financière de l'employeur.

Le canton de **GE** réponds de manière suivante: „Dans les conditions actuelles, le Conseil d'Etat préconise le maintien du taux actuel de subventionnement de 70% plutôt que 50% - 60% du coût brut moyen de la formation, pour éviter de créer une sélection basée sur la situation financière des étudiants.“

Der Kanton **GR** stellt die Frage, wer bei einem Beitragssatz von 50% - 60% der durchschnittlichen Bruttokosten die restlichen 40% - 50% deckt. Aufgrund der durchschnittlichen Kosten und des grossen Streubereichs der Kosten je Schüler in den einzelnen Fachbereichen kann es auf den konkreten Einzelfall bezogen zu beträchtlichen Abweichungen zwischen Beitragssatz und effektiven Kosten kommen. Die Bandbreite der Beiträge ist bei 40% - 70% festzulegen.

Der Kanton **LU** hält Beitragssatz für zu niedrig. Er entspricht einerseits nicht den im BBG formulierten Zielen eines Berufsbildungssystems, „das der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dient“, und „den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht“ sicherstellt. Andererseits ist er auch im Vergleich zu den Beitragssätzen der öffentlichen Hand, welche die Fachhochschulen erhalten, zu tief. Mit dem Beitragssatz 50% - 60% liegt die Finanzierung unter dem heutigen Niveau. Die Folge sind Finanzierungslücken und höhere Studiengebühren, wenn die Mittel nicht anderweitig beschafft werden können. LU weist darauf hin, dass an den HF sowohl teilzeitliche als auch vollzeitliche Ausbildungsgänge angeboten werden. Diese Differenzierung ist bei der Festlegung des Beitragssatzes zu berücksichtigen (75% für Teilzeitausbildungen, 85% für Vollzeitausbildungen).

Le canton de **NE** pense que les nouvelles contributions devraient être au moins équivalentes aux actuelles. Il propose un taux de contribution à 90% du coût moyen brut.

Der Kanton **SH** sieht den Beitragssatz 50% - 60% vorerst als Richtmass und schlägt eine präzisere Festlegung nach den Kostenerhebungen 2009/2010 vor. In der HFSV ist festzuhalten, wann und durch wen der Beitragssatz angepasst werden kann.

Le canton de **VD** estime que ce taux est largement insuffisant et qu'il devrait être élevé à 80%, parallèlement à la révision des méthodes d'établissement des valeurs standards.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Man ist sich weitgehend einig, dass sich die Studiengebühren durch diese Vereinbarung grundsätzlich nicht erhöhen sollten. Sie sollte zudem eine Angleichung an die Finanzierung des Tertiär A-Bereichs ermöglichen. Für eine effektive Angleichung scheint der vorgeschlagene Satz von 50% - 60% jedoch zu knapp bemessen.

Für die **oda gesundheit bern** dürfen die künftigen Beitragssätze nicht unter das heutige Niveau fallen. Eine Erhöhung der Studiengebühren für Gesundheitsausbildungen wäre nicht zumutbar. Es wird vorgeschlagen, differenzierte Beitragssätze für die verschiedenen Branchen zu berechnen. Für die Gesundheitsausbildungen wird ein Beitragssatz von 85% - 90% empfohlen (was den Bestimmungen in der FSV von 2003 entspricht).

Die **OdASanté** ist mit dem Beitragssatz 50% - 60% nicht einverstanden. Sie schlägt ein System vor, das es mit einer grösseren Bandbreite erlaubt, den spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Fachbereichen besser Rechnung zu tragen. Für die Studiengänge HF im Gesundheitsbereich werden Beitragssätze von 85% - 90% gewünscht.

Die **oda Wald** und das **Bildungszentrum Wald Lyss** sind nicht einverstanden mit dem Beitragssatz. Es wurden mehr Bundesbeiträge an die Bildung versprochen und beschlossen. Gestiegene gesellschaftliche Anforderungen und die hoheitlichen Aufgaben von Försterinnen und Förstern HF machen es notwendig, dass die öffentliche Hand weiterhin Verantwortung übernimmt und die Finanzierung dieser Ausbildung sicherstellt. Solange der Bereich mit den fachbezogenen Beiträgen der Trägerkantone rechnen kann, reichen Beitragssätze von 60% aus. Würden diese entfallen, müsste der Rahmen für die Beitragssätze wesentlich höher sein als heute.

SAVOIRSOCIAL und **INSOS** lehnen den Beitragssatz von 50% - 60% der durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten für die Bildungsgänge HF im Sozialbereich entschieden ab. Die Studiengebühren würden sich gegenüber heute um 70% - 160% erhöhen, was unzumutbar ist. Angesichts enormer gesellschaftlicher Herausforderungen und des damit verbundenen Fachkräftebedarfs ist für die Branche Soziales eine Verschlechterung der Finanzierungssituation nicht annehmbar. Der Sozialbereich erfüllt einen öffentlichen Versorgungsauftrag, den es bei der Festlegung des Beitragssatzes in Betracht zu ziehen gilt. Eine Lösung mit einem höheren Beitragssatz muss gefunden werden, der mindestens dem Status Quo entspricht (Finanzierungsanteil 80% - 85%).

Die **SBBK** sieht den Beitragssatz von 50% vorerst als Richtmass. Damit sind die Anbieter gefordert, ihre Angebote finanziell sorgfältig zu planen. Bevor eine Bandbreite des Beitragssatzes von 40% - 70% diskutiert wird, müssen die Zahlen der Kostenerhebung 2009/10 abgewartet werden.

Für **sgv@usam** genügt dieser Beitragssatz nicht. Bereits heute gibt es Bereiche, wo die Beitragsleistungen deutlich über 60% liegen. Der Fortbestand dieser Bildungsgänge wäre bei einer Senkung der Beitragssätze gefährdet. Der Rahmen soll zwischen 70% - 90% - auf der Basis von heute - festgelegt werden. Die Konferenz der Vereinbarungskantone soll dann definieren und berechnen, welche Bildungsgänge HF wie viel erhalten. Ebenfalls sollte die Differenz zwischen FH- und HF-Studiengänge geringer ausfallen. Die Beitragssätze sind so zu definieren, dass die Mitfinanzierung durch die Kantone soweit gewährleistet ist, dass die Studiengebühren nicht erhöht werden müssen. Ohne neue Berechnung der Ansätze verlangt der **sgv@usam** eine Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 70%.

Frage 5 a) Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Tarifmodell (Art. 7 Abs. 1 der Vereinbarung⁶)?
a) generell?

Grundlage bilden die durchschnittlichen Brutto-Vollkosten pro Bildungsgang. Die dadurch ermittelten Werte werden auf die in den Rahmenlehrplänen enthaltenden Mindestlernstundenzahl ausgerichtet. Gemäss Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der HF vom 11. März 2005 umfassen die Angebote der HF für Studierende mit einschlägigem eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) mindestens 3600 Lernstunden, für Studierende ohne einschlägiges EFZ mindestens 5400 Lernstunden. Für die Berechnung des Tarifes werden den Bildungsinstitutionen maximal die Hälfte der Mindest-Lernstunden als Präsenzunterricht als beitragsberechtigter anerkannt, unabhängig von der Dauer des Bildungsganges. Weiter werden die ermittelten Werte auf eine durchschnittliche Zahl von 18 Studierenden ausgerichtet. Der sich daraus ergebende Standardwert pro Bildungsgang wird regelmässig überprüft. Die Beiträge betragen gemäss Mandat der EDK zwischen 50% und 60% dieses Standardwerts. Wenn aufgrund der Kostenerhebung für das Jahr 2009 umfangreichere und detailliertere Daten vorliegen, können die ermittelten Werte für die einzelnen Fachrichtungen in ein Tarifstufenmodell eingefügt werden. Dort werden die Tarife für die verschiedenen Bildungsgänge und für die dabei in der Praxis angewandten Modelle (Vollzeit, Teilzeit, mit oder ohne einschlägige Vorbildung etc.) abgelesen werden können.

⁶ Art. 7 Höhe der Beiträge

¹ Für die Festlegung der Höhe der Beiträge gelten folgende Grundsätze:

a die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen pro Bildungsgang und Studierenden festgelegt und pro Semester ausbezahlt;

b die Bildungsgänge werden aufgrund der durchschnittlichen Kosten pro Fachrichtung Tarifgruppen zugeordnet;

c massgebend für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten (Betriebs- und Infrastrukturkosten) bezogen auf die in den Rahmenlehrplänen festgelegten Mindestlernzeiten in der theoretischen und praktischen Bildung und bezogen auf eine pro Bildungsgang festgelegte Referenzklassengrösse.

Kantone

Einverstanden:	21 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH).
Vorbehalte:	5 Kantone (GR, NW, UR, VD, VS)

Generell begrüßen die Kantone das Modell, schlagen allerdings Anpassungen vor. Insbesondere wird auf die Gefahr hingewiesen, dass die Erhebung der Brutto-Vollkosten durch die Anbieter zu tendenziell hohen ausgewiesenen Kosten führt. Als Alternative wird vorgeschlagen, Standardkostensätze in Analogie zum Masterplan Fachhochschulen anzuwenden. Die Berechnungen müssen auf vollständigen, vergleich- und verifizierbaren Vollkostenrechnungen ohne Quersubventionierungen basieren, nicht zuletzt um gleich lange Spiesse zwischen privaten und öffentlichen Anbietern zu schaffen. Geschätzt würde ein Instrument, mit dem die Kosten der Anbieter schweizweit verglichen werden können.

Beiträge in Form von Pauschalen an Bildungsgänge pro Studierende werden gutgeheissen, ebenso wie deren Berechnung, abgestützt auf die Mindest-Lernstunden pro Bildungsgang (theoretische und praktische Bildung) gemäss jeweiligem Rahmenlehrplan.

Die Zahl von 18 Studierenden pro Bildungsgang als Berechnungsgrundlage scheint angemessen, möglicherweise aber zu hoch für Randkantone und Nischenangebote (siehe Frage 5 b).

Die Pauschalen, eventuell indiziert, sollten über eine gewisse Zeit stabil bleiben.

Für den Kanton **GR** ist es entscheidend, dass die Kosten pro Studiengang erhoben und über Standardwerte abgegolten werden.

Der Kanton **LU** erachtet die durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten als Ausgangspunkt für richtig. Da die Schulen die Kosten selber deklarieren können, besteht die Gefahr eines ungebremsen Kostenschubs. Es wird vorgeschlagen, auf der Basis der durchschnittlichen Kosten Standardkostensätze festzulegen, Diese können durch ein Expertengremium bestimmt und gegebenenfalls an die Teuerung und/oder den Kostenverlauf angepasst werden.

Der Kanton **NW** regt an, den Modalitäten bei modularen Bildungsgängen besondere Beachtung zu schenken.

Der Kanton **UR** will eine Auszahlung der Pauschalen pro Semester ohne grossen Verwaltungsaufwand. Auch er plädiert für den Einsatz von (optimierten) Standardkosten, sobald zusätzliche Kostenerhebungen vorliegen.

Le canton du **VS** se rallie à l'application du principe des coûts standards. De manière générale, il exprime de fortes réserves quant à toute augmentation des dépenses cantonales résultant de modifications tarifaires.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Das Modell wird als sinnvoll erachtet. Anbieter insbesondere von Nischenangeboten halten die Referenz-Klassengrösse von 18 als zu hoch und schlagen eine Differenzierung nach Fachbereich vor. Der Wunsch nach korrekt und einheitlich ermittelten Vollkosten, inkl. Berücksichtigung von geldwerten Leistungen der öffentlichen Hand wie Raummieten oder Dienstleistungen ist nicht zu überhören.

Die **Konferenz HF** erachtet das vorgeschlagene Tarifmodell als tauglich. Für die Berechnung müssen sämtliche öffentlichen Beiträge ausgewiesen werden. Die Festlegung der Beiträge aufgrund durchschnittlicher Kosten pro Fachrichtung ist sinnvoll.

Die **SBBK** unterstützt das Prinzip, dass Standardkostensätze angewendet werden, um Anreize zur Kostensenkung zu schaffen.

**Frage 5 b) Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Tarifmodell (Art. 7 Abs. 1 der Vereinbarung)?
b) in Bezug auf das Verfahren für die Tarifberechnung?**

Kantone

Einverstanden:	17 Kantone (AG, AI, BL, GL, JU, NE, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, VD, ZH)
Vorbehalte:	5 Kantone (GE, GR, LU, TI, VD)

Nicht alle Kantone haben sich explizit zum Verfahren der Tarifberechnung geäußert und/oder ihre Antworten bei Frage 5 a) gegeben. Es lässt sich aber eine breite Akzeptanz feststellen, sowie der Wunsch nach einem transparenten Berechnungsverfahren. Wenn in gewissen zeitlichen Abständen eine Erhebung der Kosten bei den verschiedenen Bildungsinstitutionen erforderlich ist, sollte dies keinen massiven administrativen und finanziellen Aufwand nach sich ziehen. Eventuell können die einmal ermittelten Pauschalen indexiert und z.B. alle 7 Jahre überprüft werden (**GR**).

Die Referenz-Klassengröße wird diskutiert. Pour les cantons de **GE** et **VD**, le nombre moyen d'étudiants par classe (18) est trop élevé pour une qualité pédagogique optimale. Un chiffre de 16 paraît un maximum à ne pas dépasser.

Per il cantone **TI** come una regione periferica, il numero di riferimento di studenti per classe a 18 unità rappresenta già per sé un valore massimo, difficilmente raggiungibile. La definizione del montante del contributo su questa base di calcolo penalizza pertanto gli sforzi dei cantoni periferici nell'allestimento dell'offerta formativa. In questi casi occorre introdurre dei valori alternativi dipendenti dal luogo della scuola.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende:

Das Verfahren für die Tarifberechnung wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Die SBBK erachtet das Ausrichten der Pauschalen auf eine durchschnittliche Größe von 18 Studierenden pro Klasse als zweckmässig, unter Vorbehalt bestimmter Sonderregelungen.

Frage 6 Stimmen Sie dem Prinzip zu, dass die Aufteilung der Kosten bei dieser Vereinbarung auch in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Landwirtschaft so erfolgt, dass die für die Berufsbildung zuständigen Departemente ausschliesslich für die Bildungskosten zuständig sind (ohne Praktikumsabgeltung)?

Finanzierungsvereinbarungen im Bildungsbereich basieren auf dem Grundsatz, dass die Beiträge nur für Leistungen im schulischen Bereich ausgerichtet werden, wo die Kantone entweder Träger der Bildungsangebote oder Subventionsgeber sind. Die praktische Bildung, welche von Seiten der Arbeitswelt (Betriebe) gewährleistet wird, ist von dieser Seite her zu finanzieren. Folglich ist der Aufwand für die praktische Ausbildung sowie für die von den Studierenden erbrachten Leistungen (Praktikumsentschädigungen) auch durch die Praktikumsbetriebe abzugelten und zu finanzieren. Dies bedeutet gegenüber der altrechtlichen Regelung im Gesundheitsbereich, in der die schulische und praktische Bildung insgesamt durch die Kantonsbeiträge via das schweizerische Rote Kreuz (SRK) finanziert wurden, eine markante Umstellung.

Kantone

Einverstanden:	25 Kantone
Nicht einverstanden:	1 Kanton (VD)

Der Kanton **VD** lehnt das Prinzip ab: Dans la mesure où une part non négligeable de stages sont des stages de formation qui demandent un investissement au responsable de la formation. De tels stages ne peuvent pas être considérés systématiquement et intégralement comme activités incombant à l'employeur. Dans la logique de la mobilité intercantonale dans des domaines tels que la santé, cela pourrait non seulement engendrer d'importants manques à gagner pour les écoles des cantons receveurs, mais aussi prêter les employeurs des cantons receveurs.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Die Trennung der Kosten für die schulische Ausbildung und für die Ausbildung in der Praxis wird begrüsst. Allerdings wird in Rückmeldungen aus dem Landwirtschaftsbereich unterstrichen, dass gewisse Praktikumskosten zur Ausbildung gezählt werden sollten. Organisationen aus dem Sozialbereich halten u.a. fest, dass die Finanzierung der Ausbildung in der Praxis im Sozialbereich bis heute noch nicht geregelt ist und eine schweizweit einheitliche Lösung dringlich ist.

Frage 7 Ist der vorliegende Entwurf für die Richtlinien⁷ zu den Mindestvoraussetzungen geeignet, um den in der Vereinbarung festgehaltenen Zweck zu erfüllen?

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des HFSV-Entwurfs vom 16. April 2010 regeln Richtlinien die Mindestvoraussetzungen betreffend Bedarf, Organisation, Infrastruktur, Qualitätssicherung Kostentransparenz und Studiengebühren für die Aufnahme in die Vereinbarung und damit die Beitragsgewährung.

Kantone

Geeignet:	4 Kantone (FR, SG, TG, TI)
Vorbehalte:	11 Kantone (AI, BL, GE, GL, GR, LU, SO, UR, VD, VS, ZG)
Nicht geeignet:	11 Kantone (AG, AR, BE, BS, JU, NE, NW, OW, SH, SZ, ZH)

Der Entwurf für die Richtlinien löst in den Kantonen ein sehr gemischtes Echo aus (vergleiche auch Frage 3, Steuerungselemente). Auch die Kantone, die sie für geeignet halten, lokalisieren Anpassungsbedarf. Die Steuerungsinstrumente scheinen am Ziel vorbeizuschliessen. Die Qualität der Angebote ist durch das Anerkennungsverfahren des Bundes und die Aufsicht der Kantone gewährleistet. Demzufolge gehören Bildungsgänge, die vom Bund anerkannt sind, auch in die HFSV. Eine Steuerung der Angebote durch Mindestvoraussetzungen schränkt die Freizügigkeit ein und bedeutet eine Rückkehr zum À-la-carte-Prinzip.

Le canton de **FR** pense que ce projet permet d'atteindre les objectifs fixés et qu'il devrait avoir un caractère de force obligatoire du moment qu'une majorité des cantons le ratifie. Il estime qu'il ne faut pas aller au-delà des exigences indiquées actuellement. On pourrait toutefois envisager une révision annuelle des coûts par organisme reconnu, ce qui, en parallèle, pourrait servir de validation des coûts analytique.

Der Kanton **SG** ist der Meinung, dass die im Entwurf vorgeschlagenen Richtlinien vorerst übernommen und angewendet werden sollen. Etwelche Anpassungen sollen auf Grund der Erfahrung in der praktischen Anwendung später möglich sein.

Der Kanton **TG** will die Richtlinien ergänzt wissen: Wie und mit welchen Mitteln soll die Angebotsmenge gesteuert werden?

Der Kanton **TI** legt Wert darauf, dass die Kantone bei der Umsetzung der Richtlinien die Aufsichtsfunktion sorgfältig ausüben.

Für die Kantone, welche die Richtlinien nicht für geeignet halten oder zumindest Vorbehalte haben, sind die Argumente des Kantons **LU** typisch. Er schreibt, dass Angebote in erster Linie nicht durch bildungs- und finanzpolitische Kriterien zu steuern sind, sondern durch die effektive Nachfrage und den Bedarf an ausgebildeten Fachkräften. Welcher Bedarf letztlich auf dem Arbeitsmarkt herrscht, sollten nicht die Kantone bestimmen, sondern die Wirtschaft bzw. die Arbeitswelt. Die in den Richtlinien aufgeführten Kriterien werden deshalb teilweise als problematisch qualifiziert. Die Qualität von Bildungsgängen an Höheren Fachschulen wird zum einen durch den Bund mit einem aufwändigen Anerkennungsverfahren geprüft. Zum anderen haben die Standortkantone gemäss Berufsbildungs-gesetz die Aufsicht über die Höheren Fachschulen. Unter diesen Voraussetzungen macht es keinen Sinn, weitergehende Kriterien wie Organisation, Infrastruktur, Qualitätssicherung usw. im Hinblick auf die Finanzierung noch einmal zu überprüfen. Bildungsgänge, die vom Bund anerkannt sind, sollten in jedem Fall auch in die HFSV aufgenommen werden. Der Kanton LU betrachtet den Markt als bestes Steuerungsmittel. Angebote, die aufgrund der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und von Studierenden

⁷ Vergleiche Vereinbarungsentwurf mit Richtlinien im Anhang.

erfolgen, sollten nur bezüglich Qualität eingeschränkt werden können. Diese ist jedoch durch das Anerkennungsverfahren des Bundes und die Aufsicht der Kantone gewährleistet. Eine starke Steuerung der Angebote durch Mindestvoraussetzungen, wie sie in der Vereinbarung bzw. den dazugehörigen Richtlinien enthalten sind, schränkt die Freizügigkeit ein und bedeutet eine Rückkehr zum À-la-carte-Prinzip. Fazit: Die Stossrichtung der Richtlinien muss gründlich überdacht werden.

Der Kanton **BE** erwartet das Gegenteil, nämlich eher ein schärfere Angebotssteuerung mit einer konsequenten Anwendung der Richtlinien, damit sich eine effiziente Angebotsstruktur mit qualitativ hoch stehenden Angeboten herausbildet. Er ist sich bewusst, dass der Vollzug der Richtlinien und die Überwachung der Anbieter und ihrer Angebote in den Kantonen zu einem beträchtlichen Mehraufwand führen werden.

Le canton de **GE** constate que, s'il veut conserver certaines filières de formation ES techniques à temps partiel à GE, le nombre minimal d'étudiants doit être inférieur à 14. Le chiffre de 10 étudiants est généralement admis. Les installations actuelles des écoles supérieures genevoises sont limitées à 12 personnes. Le minimum admissible de 10 étudiants pourrait être évalué dans le cadre d'une fourchette portant sur 2 à 3 ans. Le seuil limite doit être fixé en fonction des besoins.

Der Kanton **ZH** beantragt, auf die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme von Studiengängen in die HFSV zu verzichten und Art. 5 Abs. 1 HFSV zu streichen. Ist ein Angebot gemäss Art. 3 HFSV bzw. EVD-MiVo-HF anerkannt, sind alle Qualitätskriterien erfüllt und im Detail nicht mehr in den Richtlinien aufzuführen. Massgebendes Instrument für die Aufsicht ist dabei der BBT-Leitfaden „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden halten die Richtlinien aus ähnlichen Gründen wie der Kanton LU grossmehrheitlich nicht für zielführend.

Frage 8 **Ist die vorgeschlagene Organisationsstruktur (Konferenz der Vereinbarungskantone, Kommission HFSV und Geschäftsstelle (Art. 11-13 der Vereinbarung) zweckmässig?**

Als Neuerung gegenüber der bestehenden Vereinbarung ist als behördliches Steuerungsorgan eine Konferenz der Vereinbarungskantone vorgesehen (wie in der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV)). Ihr obliegt insbesondere die Festlegung der Mindestvorschriften für die Aufnahme in die Vereinbarung sowie die Festlegung der Beiträge. Für den Vollzug der Vereinbarung setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission HFSV ein. Die Zusammensetzung der Kommission ist Sache der Konferenz der Vereinbarungskantone. Diese kann bei der Wahl der Kommissionsmitglieder je nach Bedarf verschiedene Kriterien berücksichtigen.

Kantone

Zweckmässig:	23 Kantone
Vorbehalte:	3 Kantone (FR, LU, ZH)

Grundsätzlich wird in der Vernehmlassung begrüsst, dass die politische Steuerung analog zur Regelung bei den Fachhochschulen durch die Konferenz der Vereinbarungskantone erfolgt. Die EDK soll die Führung der Geschäftsstelle übernehmen. Fraglich ist, welches technische Gremium die HFSV vollziehen soll. Im Entwurf wurde eine Kommission HFSV vorgeschlagen. Verschiedene Kantone regen an, dass ihre Aufgaben von einem bereits bestehenden Gremium im HBB-Bereich übernommen werden könnten (z.B. Kommission Höhere Berufsbildung und Weiterbildung KHBW oder Kommission Finanzen Berufsbildung KFB der SBBK). Als weitere mögliche Gremien wurden genannt: EKHF, Konferenz HF. Die Zusammensetzung der Kommission ist Sache der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Le canton de **FR** précise que la Conférence des cantons signataires doit être seule compétente pour les questions stratégiques et financières. La composition de la Commission AES est l'affaire des cantons signataires. En outre, les régions linguistiques doivent être représentées de manière appropriée dans la commission.

Der Kanton **LU** schlägt eine zweistufige Organisation vor, bestehend aus einer Konferenz der Vereinbarungskantone als politisches Organ und Entscheidungsgremium und einer Geschäftsstelle, welche die operativen Arbeiten übernimmt und den Auftrag hat, sich mit den bestehenden Gremien im Bereich HF regelmässig auszutauschen.

Der Kanton **ZH** stellt sich vor, dass die Aufgaben der Kommission durch die SBBK übernommen werden können und lehnt die Einsetzung einer Kommission HFSV ab. Im Falle einer Einführung einer Kommission ist darauf zu achten, dass die grössten Anbieterkantone je ein Anrecht auf einen ständigen Sitz haben.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Viele Vernehmlassungsteilnehmende erachten es als wichtig und richtig, dass die Organisationen der Arbeitswelt in der Kommission HFSV neben dem Bund und den Vereinbarungskantonen (angemessen) vertreten sind. Die OdA-Vertretungen sollen so gewählt werden, dass möglichst viele Studienbereiche kompetent abgedeckt sind.

Aufgrund möglicher Zielkonflikte erachtet es der **SAV** als sinnvoll, wenn eine Vertretung der Anbieter in der Kommission HFSV höchstens mit beratender Stimme Einsitz hat.

Frage 9 **Stimmen Sie der Weiterführung der Fachschulvereinbarung (FSV) für die Bereiche Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen bis zum Zeitpunkt einer Ablösung durch eine andere Lösung zu?**

Die Angebote im Rahmen der höheren Berufsbildung (Tertiär B) sollen künftig systemisch und operativ differenziert betrachtet werden, weil in Bezug auf die Zuständigkeiten, die Struktur der Angebote und die Vorgaben markante Unterschiede bestehen. Dies soll auch bei der Konzeption von Finanzierungsmodellen beachtet werden. Die EDK unterstützt die Bestrebungen des BBT, die Beitragsleistungen der öffentlichen Hand an die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen zentral via Bund auszurichten. Die Kantone sind weiterhin zuständig für die Ausrichtung von Beiträgen der öffentlichen Hand an die höheren Fachschulen. Es wird darauf geachtet, dass das Vorgehen in den beiden Bereichen der höheren Berufsbildung aufeinander abgestimmt ist, damit ungewollte Effekte struktureller und finanzieller Art vermieden werden. Je nach Inhalt und zeitlicher Terminierung der Lösungsvorschläge für die Berufs- und höheren Fachprüfungen soll allenfalls die bestehende Fachschulvereinbarung für diese Bereiche bis zum Zeitpunkt weitergeführt werden, an dem neue Lösungen und Regelungen in Kraft treten.

Kantone

Zustimmung:	26 Kantone
-------------	------------

Die Kantone erachten es als dringend notwendig, dass auch im Bereich der Vorbereitungskurse BP und HFP zielstrebig und mit dem notwendigen Druck auf eine nationale bzw. interkantonale Lösung hingearbeitet wird, welche die Qualität der Vorbereitungskurse sichert. Es wird befürchtet, dass die Inkraftsetzung der HFSV und die gleichzeitige Weiterführung der FSV diese Bestrebungen tendenziell eher erlahmen lassen. Verschiedentlich wird angeregt zu prüfen, ob die HFSV erst in Kraft treten soll, wenn eine gute Lösung für die Finanzierung der Vorbereitungskurse BP und HFP vorliegt.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Es besteht Konsens, dass die FSV für den Bereich BP und HFP weitergeführt werden muss, bis hier eine Lösung gefunden und umgesetzt ist. Die HFSV und der Bereich der eidgenössischen Prüfungen BP und HFP sollen möglichst aufeinander abgestimmt werden, um ungewollte Effekte struktureller und finanzieller Art zu verhindern.

Frage 10 a) Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung? a) auf Ihren Kanton?

Die aufgrund der Piloterhebung ermittelten Tarife für die sieben Bereiche der Höheren Fachschulen bewegen sich entweder ganz in der Nähe der bisherigen FSV-Tarife oder liegen teilweise darunter. Dies bedeutet, dass bei den angenommenen Rahmenbedingungen die Kosten für die Kantone nicht höher ausfallen als bisher. Über die konkreten Kosten für die einzelnen Kantone sowie die Auswirkungen auf den Anbieter soll die Vernehmlassung Auskunft geben.

Kantone

Mehrkosten:	8 Kantone (GE, GL, GR, NE, TG, TI, VD, ZH)
Keine Mehrkosten:	9 Kantone (AG, BL, JU, NW, OW, SG, SH, VS, ZG)
Keine Aussage möglich:	9 Kantone (AI, AR, BE, BS, FR, LU, NW, SO, UR)

Aufgrund der fehlenden Datenlage ist es für die Kantone schwierig, die finanziellen Auswirkungen der neuen Vereinbarung zu prognostizieren. Es gibt kaum Schätzungen darüber, wie sich die Freizügigkeit in der Praxis entwickeln wird bzw. welche Veränderungen sich bei der Nachfrage nach Bildungsgängen im Tertiär B-Bereich ergeben werden. Unklar ist auch die Höhe der Beitragssätze und damit der ausserkantonalen Beiträge. Angeregt werden Modellrechnungen, um die Kostenentwicklung im Bereich der Höheren Berufsbildung besser prognostizieren zu können.

Klar scheint, dass die Freizügigkeit tendenziell teurer sein wird als das À-la-carte-System. Man kann jedoch festhalten, dass die Kantone, die bereits heute eine grosse Freizügigkeit gewähren, eher wenig Mehrkosten erwarten.

Weiterhin wird befürchtet, dass die Vereinbarung in der vorliegenden Form eine starke finanzielle Mehrbelastung insbesondere der Gesundheitsdepartemente zur Folge hätte, dann jedenfalls, wenn die bisherigen Bildungsgänge Gesundheit weitergeführt werden, ohne gleichzeitig die Studiengebühren zu erhöhen. Eine Abnahme der Studierendenzahlen in diesem Bereich will sich aufgrund des hohen Versorgungsbedarfs niemand leisten.

Mehrkosten erwartet

Le canton de **GE** mentionne, qu'il est, dans certains domaines, plus formateur qu'exportateur d'étudiants, car des filières uniques en Suisse romande y sont représentées. Si la contribution intercantonale diminue, le risque que le canton ait à assumer une charge financière plus lourde existe.

Der Kanton **GL** vermutet Mehrkosten, weil eine bessere Kostenwahrheit entsteht und mehr Studiengänge bedingungslos zugänglich werden.

Für den Kanton **GR** könnten die finanziellen Auswirkungen eher negativ sein, falls mehrheitlich ausserkantonale Studierende eine Klasse belegen. Mit standardisierten Tarifen, welche 50% - 60% der durchschnittlichen Bruttovollkosten abdecken sollten, können die effektiven Kosten eines Studierenden auch unter Einbezug der Studiengebühren nicht gedeckt werden. Da die gesetzliche Regelung des Kantons GR eine Defizitdeckung bei den HF vorsieht, werden die ungedeckten Kosten durch diesen getragen.

Le canton de **NE** trouve que l'application de l'accord pourrait avoir un effet très négatif sur les offres de formation ES en cas de libre circulation. Il ne pourra pas rivaliser avec les grands cantons. Les répercussions financières pour le canton ne peuvent pas se calculer à ce jour, vu les lacunes des dernières données du relevé des coûts.

Der Kanton **TG** rechnet mit deutlichen Mehrkosten. Die HFSV-Beiträge werden steigen, weil mit generell höheren Ansätzen zu rechnen ist. Zudem wird der Kanton aufgrund der neu zu gewährenden vollen Freizügigkeit an die ausserkantonale absolvierte Ausbildung zur Pflegefachperson HF voraussichtlich jährlich für mehr als 100 Personen HFSV-Beiträge ausrichten müssen.

Der Kanton **TI** rechnet mit Mehrkosten: „Con un forte impegno finanziario il Cantone Ticino ha da sempre finanziato tutti i curricoli „à la carte“ proposti dall'attuale accordo a sostegno della formazione professionale superiore dei propri studenti. Premesso che le ripercussioni finanziarie derivate dal nuovo accordo sono difficili da stimare, confidiamo in una crescita sopportabile e giustificabile dei costi, rapportata ad una maggior qualità dei curricoli offerti.“

Le canton de **VD** pourrait perdre, sans accords bilatéraux romands garantis au niveau des tarifs pratiqués à ce jour, dans l'ensemble, plus d'un million de francs par année, ce qui n'est pas acceptable. L'accord pourrait mettre en danger certaines filières dont le système social et de santé a particulièrement besoin.

Für den Kanton **ZH** würde der Beitritt zur HFSV noch nicht bezifferbare Mehraufwendungen auslösen. Nachdem die Zentrums Kantone bereits in der geltenden Neuregelung des Finanzausgleichs bei der Abgeltung von Sonderlasten benachteiligt werden, darf die neue Regelung den Zentrums Kantonen keine weiteren Lasten aufbürden.

Keine Mehrkosten erwartet

Der Kanton **AG** schreibt, es hängt stark von der Aufteilung der Kosten im Gesundheits- und Sozialbereich ab. Bei einem generellen Tarif von 50% - 60% der erhobenen Vollkosten kann aber auf der Basis der heutigen Studierendenzahlen und der heutigen Anzahl Anbieter davon ausgegangen werden, dass die HFSV für den Kanton Aargau keine oder nur moderate zusätzliche Kosten generieren würde. Werden die Kosten der praktischen Teile der Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialbereich dagegen weiterhin vom Departement Bildung, Kultur und Sport getragen, so ist für dieses Departement mit Mehrkosten von bis zu 3,5 Millionen Franken zu rechnen.

Der Kanton **BL** vermutet, dass die Mehrkosten für den Kanton BL minimal sind, wenn sich die Tarife durch das neue Abkommen im Bereich der ehemaligen FSV erhöhen und sich dabei nur auf die HF beziehen. Bereits heute werden im Bereich Gesundheit 70% der Kosten im Rahmen der Vollkostenabgeltung dem Kanton BS zugeführt.

Le canton du **JU** fait partie des cantons essentiellement exportateurs d'étudiant-e-s. Dès lors, toute augmentation des contributions alourdit sa charge financière globale. JU est favorable au financement proposé dans la mesure où la contribution prévue à l'art. 7 al. 2 ne dépasse pas 50% du coût moyen établi.

Der Kanton **NW** erinnert daran, dass im Kanton mit einer Ausnahme keine eigenen Bildungsgänge angeboten werden und im Rahmen der FSV bereits heute das Prinzip der Freizügigkeit praktiziert wird. Daher dürfte sich die Zahl der beitragsberechtigten Studierenden nur marginal verändern. Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist aufgrund der Datenlage schwierig, weil sie im Wesentlichen von der Höhe der entsprechenden Tarife abhängt. Sofern sich diese im Bereich der heutigen geltenden FSV-Tarife bewegen, rechnet NW mit geringen Auswirkungen. Den Gesundheitsbereich betreffend präsentiert sich die Situation anders: Wenn die Beitragshöhe in der vorgeschlagenen Form bestehen bleibt, könnte dies mittelfristig das Ende der privatwirtschaftlich geführten HF bedeuten (z.B. der Höheren Fachschule für Gesundheit Zentralschweiz HFGZ als private Stiftung der Arbeitgeber der Zentralschweiz). Als unmittelbare Konsequenz würden die Kosten für NW sinken, weil weniger Schulkosten anfallen und subventionierte Angebote anderer Kantone genutzt würden. Bei diesem Szenario würden jedoch die Bildungschancen in der Zentralschweiz verschlechtert. Unter Betrachtung des volkswirtschaftlichen Schadens würde dies aber für die Zentralschweiz mittel- bis langfristig zu Mehrkosten führen.

Der Kanton **OW** erachtet die finanziellen Auswirkungen als tragbar. Voraussichtlich entstehen keine unmittelbaren Mehrkosten. Es ist allerdings möglich, dass der Kanton seinen Beitrag an die betroffenen Institutionen wird überprüfen müssen.

Der Kanton **SG** berechnet, dass sich bei einem Beitragssatz von 50% die künftigen Ansätze für die einzelnen Lehrgänge in etwa im Rahmen der heute gültigen Ansätze nach FSV bewegen. Der Kanton erwartet unter den genannten Prämissen keinen Kostenschub.

Die Kantone **SH** und **ZG** leben die Freizügigkeit bereits innerhalb des bisherigen Abkommens (FSV). Es werden alle eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge unterstützt, egal in welchem Kanton diese angeboten werden. Daher ist davon auszugehen, dass die Kosten durch die neue Finanzierung (HFSV) nicht steigen werden.

Le canton du **VS** estime, en se basant sur les informations du rapport explicatif, que les dépenses des cantons ne devraient pas augmenter sous l'effet du montant des contributions. Sur la base du relevé 2008, les tarifs devraient au contraire avoir tendance à diminuer, une évolution qui est saluée.

**Frage 10 b) Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung?
b) auf die betroffenen Institutionen?**

Kantone

Finanzierungslücken bei den Institutionen:	10 Kantone (BE, FR, GL, LU, NE, OW, SO, TG, ZG, ZH)
Keine Auswirkungen:	5 Kantone (GE, JU, SG, SH, TI)
Keine Aussage möglich:	2 Kantone (GR, NW)
Keine spezifischen Kommentare:	9 Kantone (AG, AI, BE, AR, BS, SZ, UR, VD, VS)

Die Kantone sind sich einig, dass mit der vorliegenden Vereinbarung und einem Beitragssatz von 50% - 60% zahlreiche Anbieter weniger finanzielle Mittel erhalten als bisher. Dies hätte einerseits zur Folge, dass die betroffenen Einrichtungen entweder geschlossen werden müssen oder im Fall kantonaler Subventionierung einer zentralverwaltungswirtschaftlichen Kostenabgeltung unterliegen. Losgelöst von wettbewerbsorientierten Strukturen könnte dies zu Ineffizienz und mangelnder Innovation führen. Andererseits müssten aufgrund fehlender finanzieller Mittel in den einzelnen Institutionen die Studierenden finanziell höher belastet werden. Dies würde die Attraktivität der HBB verschlechtern.

In den Bereichen mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag (Gesundheit, Soziales und Land-/Forstwirtschaft) müssen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden.

Le canton de **FR** constate dans ce contexte qu'une diminution des contributions ne reflète pas la volonté du Parlement, lequel a décidé d'augmenter les investissements dans l'éducation. Il réclame davantage de moyens afin de promouvoir une formation professionnelle supérieure orientée vers la pratique et abordable financièrement.

Der Kanton **OW** ruft in Erinnerung, Standort einer privaten HF für Medizintechnik zu sein. Die Beiträge, welche die HF Medizintechnik aufgrund der neuen Vereinbarung erhalten würde, sind rund 25% tiefer als aufgrund der aktuellen FSV. Dies kann dazu führen, dass die Institutionen höhere Kantonsbeiträge beantragen werden.

Der Kanton **SO** geht davon aus, dass es möglich sein dürfte, einzelnen Schulen (insbesondere den von ihm getragenen oder unterstützten Schulen) zusätzliche Beiträge zukommen lassen zu können. Damit hätten diese keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Der Kanton **TG** erwartet für die Institutionen, insbesondere jene mit privater Trägerschaft, höhere Subventionsbeiträge. Diese müssten somit die Studiengebühren für Studierende aus den Vereinbarungskantonen senken können.

Der Kanton **ZH** vermutet, dass aufgrund der nationalen Koordination gewisse Institutionen mit einer ungünstigen Kostenstruktur bzw. tiefen Teilnehmerzahlen auf Studiengänge verzichten müssen und sich in ihrer Existenz gefährdet sehen. Die Versuchung ist gross, gewisse Angebote mit ergänzenden kantonalen Pauschalen über Wasser zu halten. Dies verursacht aber Probleme in der nationalen Koordination und beeinträchtigt die Freizügigkeit, weshalb darauf zu verzichten ist.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Die **Konferenz HF** schätzt, dass bei einer finanziellen Beteiligung von 50% alle heute subventionierten Ausbildungsinstitutionen ihre Studiengebühren erhöhen müssten, sofern es keine zusätzlichen Beiträge der öffentlichen Hand gibt. Bei einer Beteiligung von 60% wären es immer noch mehrere dieser Institutionen, die eine Erhöhung vornehmen müssten. Dies würde die finanzielle Situation der Studierenden im Vergleich zu heute weiter verschlechtern. Umgekehrt wird auf der Basis des Entwurfs der neuen HFSV geschlossen, dass die Kantone finanziell entlastet werden, eine Einschätzung, welche auch andere Vernehmlassungsteilnehmende teilen.

Der **VSP** nimmt an, es werde keine negativen Auswirkungen geben, wenn tatsächlich in betriebswirtschaftlichem Sinn – bei staatlichen wie privaten HF – eine Vollkostenrechnung erstellt wird, die als Bemessungsgrundlage für die Beiträge gilt. Wenn zudem private und staatliche Anbieter rechtsgleich zu diesem Bildungsmarkt zugelassen werden, hat die HFSV keine negativen Auswirkungen auf die HF Schulen.

Die **Organisationen des Gesundheitswesens** gehen von einer starken finanziellen Mehrbelastung der betroffenen Institutionen wie auch der Studierenden aus. Als Konsequenz wird befürchtet, dass sich der Versorgungsengpass im Gesundheitswesen dramatisch verschärfen würde. Deshalb wird für diesen Bereich eine Festlegung des Beitragsatzes auf 85% - 90% der Bruttokosten gefordert.

2. Teil Vereinbarungsentwurf mit den wichtigsten Änderungsanträgen

Konkordatsentwurf	
Art. 1 Zweck	
<p>1 Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG) anerkannten Bildungsgängen im Bereich der Höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge Höherer Fachschulen leisten. gilt für den Bereich der Höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 BBG.</p> <p>2 Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.</p>	
Art. 2 Geltungsbereich	
<p>1 Die Vereinbarung gilt für den Bereich der Höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 BBG.</p> <p>2 Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.</p> <p>3 Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.</p>	<p><u>VSP, Konferenz HF, SAVOIRSOCIAL, SDK</u> Streichen. im Speziellen weil die NDS im Bereich Gesundheit auf einem Rahmenlehrplan basieren. Die NDS des Bereichs Gesundheit sollten auch während der Phase ihrer Umwandlung in HFP durch die HFSV abgedeckt sein.</p> <p><u>VSP, Konferenz HF, SAVOIRSOCIAL</u> Ergänzen: <i>...treffen. Der durch die Kommission HFSV festgelegte Beitrag pro Studierenden darf dabei nicht unterschritten werden.</i></p> <p><u>ODEC</u> <i>...können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende höhere Beitragszahlungen vereinbaren.</i></p> <p><u>ZIGG</u> Streichen.</p>
Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge	
<p>1 Beitragsberechtigt sind Bildungsgänge öffentlicher oder privater Anbieter, die vom zuständigen Bundesamt anerkannt sind.</p> <p>2 Bildungsgänge, die sich im Anerkennungsverfahren befinden, sind beitragsberechtigt, sofern eine Eröffnungsverfügung der zuständigen Anerkennungsbehörde vorliegt.</p> <p>3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an den Bildungsanbieter.</p>	<p><u>BGS, VSP</u> 1 Beitragsberechtigt sind gleichermassen Bildungsgänge öffentlicher und oder privater Anbieter, die vom zuständigen Bundesamt anerkannt sind.</p> <p><u>Konferenz HF, SAVOIRSOCIAL</u> Ändern: <i>...erfolgt über den Bildungsanbieter an den Studierenden.</i></p>

Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge	
<p>1 Die Kantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Einhaltung der Mindestvoraussetzungen gemäss Artikel 5 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen wollen.</p> <p>2 Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.</p>	<p>Konferenz HF, SAVOIRSOCIAL, VSP, SDK Ergänzen:... ,<i>wobei anerkannte oder im Anerkennungsverfahren befindliche Bildungsgänge aufzunehmen sind.</i></p> <p><u>ODEC</u> ...<i>gemäss Artikel 5 alle Bildungsgänge, welche die Kriterien zur Anerkennung erfüllen.</i> Oder: ...<i>gemäss Artikel 3, Absatz 1. Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt.</i></p>
Art. 5 Voraussetzung der Beitragsgewährung	
<p>1 Die Konferenz der Vereinbarungskantone regelt in Richtlinien die für beitragsberechtigte Bildungsgänge massgebenden Mindestvoraussetzungen insbesondere betreffend Bedarf, Organisation, Infrastruktur, Qualitätssicherung, Kostentransparenz und Studiengebühren.</p> <p>2 Der Standortkanton und allfällige mitfinanzierende Kantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.</p> <p>3 Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für gesamtschweizerisch einmalige Angebote sowie für Anbieter aus Randregionen oder aus dem italienisch und romanisch sprechenden Gebiet Ausnahmeregelungen bei den Mindestvoraussetzungen beschliessen.</p>	<p><u>SPAS</u> Kriterien überschneiden sich zum Teil mit Kriterien für die Anerkennung als HF gemäss Bundesrecht.</p> <p><u>VMTW</u> Elemente als abschliessende Aufzählung formulieren.</p> <p><u>Kt. JU</u> Suppression.</p> <p><u>BGS, ZIGG</u> Studiengebühren: ev Formulierung "<i>von...bis</i>" anstreben.</p> <p><u>VSP</u> Streichen: ...<i>Bedarf</i>,...</p> <p><u>ODEC</u> Kriterien beschränken auf Kostentransparenz und Studiengebühren. Regelung der Richtlinien zu Bedarf, Organisation, Infrastruktur. Qualitätssicherung streichen.</p> <p><u>Stiftung BGZ</u> Die Kompetenz, Studiengebühren festzusetzen, soll bei den Kantonen bleiben.</p> <p><u>Kt. UR:</u> Neuformulierung: ... <i>müssen für ihre Studierenden dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht. Sie dürfen zusätzlich maximal eine zusätzliche Leistung im Umfang von 10% der Vollkosten entrichten.</i></p> <p><u>BGS, ZIGG</u> Streichen: ...<i>mindestens</i>...</p> <p><u>Kt. JU</u> Unklar. Präzisieren.</p>

<p>4 Neu</p>	<p><u>Kt. JU</u> <i>Lorsqu'un canton est responsable ou coresponsable d'une école ou institution proposant une filière donnée, il peut faire dépendre d'une autorisation préalable de sa part son versement de contribution pour la fréquentation de la même filière dans une école située hors du canton.</i></p>
<p>Art. 6 Zahlungspflichtiger Kanton</p>	
<p>1 Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.</p> <p>2 Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:</p> <p>a der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht; vorbehalten bleibt litera d,</p> <p>b der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt litera d,</p> <p>c der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt litera d,</p> <p>d der Kanton, in dem mündige Studierende bei Bildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militärdienst,</p> <p>e in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.</p>	<p><u>HF-K (KT. Bern)</u> Abs. 2a-c und e: Streichen. Nicht geregelt ist die Situation bei Personen, die im grenznahen Ausland wohnen und in der Schweiz die HF absolvieren. Zahlungspflicht regeln.</p> <p><u>Kt. LU, BGS, HF-K (Kt. Bern), OCEC, Stiftung BGZ, ZIGG</u> 2 Jahre Wohnsitzzwang aufheben.</p> <p><u>VSP, Konferenz HF/SAVOIRSOCIAL, SDK,</u> Ändern: <i>bei Kantonswechsel bei einem Wohnortswchsel bezahlt während einer zweijährigen Karenzzeit der alte Wohnsitzkanton.</i></p>
<p>Art. 7 Höhe der Beiträge</p>	
<p>1 Für die Festlegung der Höhe der Beiträge gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen pro Bildungsgang und Studierenden festgelegt und pro Semester ausbezahlt;</p>	<p><u>BBT</u> Sinnvoll wäre eine Strukturierung der Tarifgruppen gemäss den acht Bereichen der VO des EVD über Mindestvorschriften zur Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der HF.</p> <p><u>BGS, HF-K (Kt. Bern), SDK, Stiftung BGZ, ZIGG,</u> Bei der Erhebung Vergleichbarkeit anstreben. Es braucht Kontrolle und Plausibilisierung der Kostenerhebungen. Was passiert mit Ausreisern?</p> <p><u>Konferenz HF, SAVOIRSOCIAL</u> Streichen: <i>...pro Bildungsgang...</i></p>

<p>b die Bildungsgänge werden aufgrund der durchschnittlichen Kosten pro Fachrichtung Tarifgruppen zugeordnet;</p> <p>c massgebend für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten (Betriebs- und Infrastrukturkosten) bezogen auf die in den Rahmenlehrplänen festgelegten Mindestlernzeiten in der theoretischen und praktischen Bildung und bezogen auf eine pro Bildungsgang festgelegte Referenzklassengrösse.</p> <p>2 Die Beiträge werden so festgelegt, dass sie pro Tarifgruppe 50% – 60% der ermittelten durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten decken.</p> <p>3 Allfällige Gewinne sind entweder zur Reduktion der Teilnehmergebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.</p>	<p><u>BGS</u> 90% - 100%.</p> <p><u>Konferenz HF, SAVOIRSOCIAL</u> 70% - 90%.</p> <p><u>ODEC</u> <i>...dass sie pro Tarifgruppe mindestens 75% der ermittelten durchschnittlichen Bruttobildungskosten decken.</i></p> <p><u>SDK</u> 70% - 90%.</p> <p><u>Stiftung BGZ, ZIGG</u> Im Gesundheits- und Sozialwesen nur einverstanden mit 50% - 60%, wenn die Restfinanzierung bis zu mindestens 80% - 90% durch Sockelbeiträge der Kantone an die schulische Ausbildung ergänzt wird.</p> <p><u>BGS, Stiftung BGZ, ZIGG</u> Streichen.</p> <p><u>VSP, Konferenz HF, SAVOIRSOCIAL, sgv@usam</u> <i>Ändern: Allfällige Gewinne nach Steuern sind....</i></p>
<p>Art. 8 Studiengebühren</p>	
<p>1 Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.</p> <p>2 Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann anrechenbare Mindest- und Höchstbeiträge je Bildungsgang festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Bildungsgang gekürzt.</p>	<p><u>VSP</u> Streichen.</p> <p><u>VMTW</u> Regelung zu Kostendach nicht nötig.</p>
<p>Art. 9 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen</p>	
<p>1 Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.</p>	<p><u>BBT</u> Präzisieren, dass für alle Studierenden desselben Bildungsganges die Höhe des Schulgeldes gleich ist.</p>

Art. 10 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen	
1 Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.	<u>ODEC</u> Alle Kantone müssen der Vereinbarung beitreten. Den nicht beigetretenen Kantonen sollen die Beiträge des Bundes an die höhere Berufsbildung um einen entsprechenden Betrag, jedoch um mind. einen Drittel, gekürzt werden.
2 Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach Artikel 7 entsprechen.	
3 <i>neu</i>	<u>KT. JU</u> <i>L'al 2 est également applicable aux étudiantes et étudiants issus de cantons signataires ne versant pas de contribution pour la filière de formation concernées en vertu de l'art. 5, al. 4.</i>
Art. 11 Die Konferenz der Vereinbarungskantone	
1 Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und -direktoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.	
2 Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere...	
a erlässt sie die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen für die Beitragsgewährung gemäss Art. 5,	<u>Kt. JU</u> al. a: Suppression.
b legt sie die Beiträge entsprechend den in Artikel 7 genannten Grundsätzen fest,	<u>BGS, Stiftung BGZ, SDK, ZIGG</u> Bst. b und c gehören in Artikel 12.
c legt sie die Mindest- und Höchstbeträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 8 fest,	
d wählt sie die Mitglieder und die Präsidentin der Kommission HFSV und	
e nimmt sie die Berichterstattung der Kommission HFSV zustimmend zur Kenntnis.	
3 Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.	
Art. 12 Kommission HFSV	
1 Für den Vollzug der Vereinbarung setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission Vereinbarung Höhere Fachschulen (Kommission HFSV) ein.	
2 Die Kommission HFSV setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. In der Kommission sind namentlich die Vereinbarungskantone, der Bund sowie die Organisationen der Arbeitswelt vertreten.	
3 Der Kommission HFSV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	<u>BGS, Stiftung BGZ, SDK, ZIGG</u> Bst. b und c von Art. 11 Abs. 2 dazu nehmen.

<p>a den Vollzug der Vereinbarung, insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsstelle, zu überwachen,</p> <p>b die Bildungsgänge, die den Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen entsprechen, in die Liste der beitragsberechtigten Angebote aufzunehmen und Bildungsgänge, welche den Mindestvoraussetzungen nicht entsprechen, von der Liste der beitragsberechtigten Bildungen zu streichen,</p> <p>c die Geschäfte vorzubereiten, für deren Entscheidung die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist,</p> <p>d die Vollzugsbestimmungen für die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten sowie die Verzugszinse zu erlassen und</p> <p>e der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.</p> <p>4 Sie erlässt ein Geschäftsreglement.</p>	<p><u>Kt. BE, JU, VSP</u> Streichen.</p>
<p>Art. 13 Geschäftsstelle</p>	
<p>2 Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a die Liste der Beitragsberechtigten Bildungen zu führen.</p> <p>b für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Art. 7 zu sorgen,</p> <p>c Vorschläge für die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen sowie die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen.</p>	<p><u>Kt. JU</u> al. 2 lit b: supprimer "élaborer des propositions d'exigences minimales..."</p>
<p>Art. 14 Streitbeilegung</p>	
	<p><u>Travail.Suisse</u> Organ vorsehen, das Streitfälle zwischen Kantonen und nicht berücksichtigten Bildungsgängen löst.</p>
<p>Art. 15 Inkrafttreten</p>	
<p>1 Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 15 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/14.</p> <p>2 Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen außerkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.</p>	<p><u>Kt. JU</u> Inutile, vu l'ajout de l'art. 5 al. 4.</p>
<p>Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen</p>	
<p>Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen für die zum Zeitpunkt des Austritts in Bildung befindlichen Studierenden bestehen</p>	

Art. 18 Ausserkraftsetzung der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998	
1 Die Konferenz der Vereinbarungskantone der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung dieser Vereinbarung.	
2 Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die Höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV gestrichen.	<u>Kt. UR</u> Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die Höheren Fachschulen dieses Kantons <i>auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der HFSV</i> automatisch aus dem Anhang der FSV gestrichen.

Richtlinien	
Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs vom 16. April 2010 regeln die Richtlinien Mindestvoraussetzungen betreffend bedarf, Organisation, Infrastruktur, Qualitätssicherung, Kostentransparenz und Studiengebühren für die Aufnahme in die Vereinbarung und damit für die Beitragsgewährung.	
Bedarf	
1. Der Bedarf nach einem Bildungsgang ist regional bzw. schweizerisch ausgewiesen.	<u>Kt. SH, SZ</u> Zentraler Streitpunkt: Wie wird der Bedarf definiert? Vor Ratifizierung Grundsätze formulieren, nach denen Bedarfsabklärung in den Kantonen erfolgen soll. <u>VSP</u> Ersetzen: <i>Der Bedarf ist dann gegeben, wenn ein vom zuständigen Bundesamt anerkannter Bildungsgang vorliegt.</i>
2. Mögliche Formen der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern sind überprüft und geklärt.	<u>VSP</u> Ersetzen: <i>Besteht ein höherer Förderbedarf, so ist der Bildungsgang im ordentlichen Submissionsverfahren auszuschreiben. Dabei sind staatliche und private Anbieter rechtsgleich zu behandeln.</i> <u>HF-K (Kt. BE)</u> Wer stellt fest, ob die Formen der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern geprüft worden sind?
Anerkennung	
3. Die Beitragsberechtigung gemäss Art. 3 HFSV ist ausgewiesen.	
Organisation	
4. Die Zuständigkeiten beim Anbieter sind geregelt (Organisationsstruktur, internes Rekurswesen, usw.).	<u>Kt. SG, SH, SZ,</u> Streichen.
5. Es bestehen differenzierte Angebote aufgrund der Vorbildungen der Teilnehmenden im Sinne von Art. 3 der VO über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen.	<u>Kt. SG, SH, SZ,</u> Streichen.

<p>6. Eine angemessene Teilnehmerzahl ist ausgewiesen. Diese beträgt in der Regel mindestens 14 Teilnehmende. Der Standortkanton entscheidet über Ausnahmen, die zu begründen sind.</p> <p>7. Der Bildungsgang wird regelmässig - mindestens alle drei Jahre - angeboten und durchgeführt.</p>	<p><u>BBT</u> 14 ist untere Grenze. Verschärfen (18-20 Teilnehmende).</p> <p><u>VSP</u> Streichen.</p> <p><u>BBT</u> Verschärfen: alle 1-2 Jahre.</p>
Infrastruktur	
<p>8. Es besteht eine bedarfsgerechte Infrastruktur entsprechend den Vorgaben im Rahmenlehrplan.</p>	<p><u>Kt. SG, SH, SZ, VSP</u> Streichen.</p>
Qualitätssicherung	
<p>9. Ein Schullehrplan bzw. ein Unterrichtsprogramm auf der Basis des vom BBT genehmigten Rahmenlehrplans liegt vor.</p> <p>10. Es besteht ein System für Qualitätsentwicklung und -sicherung.</p> <p>11. Die Aufsicht durch den Standortkanton wird gemäss Leitfaden des BBT zur Aufsicht und Rechtsmittelweg bei Höheren Fachschulen wahrgenommen.</p>	<p><u>Kt. SG, SH, SZ</u> Streichen.</p> <p><u>Kt. SG, SH, SZ</u> Streichen.</p>
Kostentransparenz	
<p>12. Die Kosten sind offen gelegt und es besteht eine Vollkostenrechnung aufgrund im Rahmen von HFSV vorgegebenen Kalkulationsschemas (siehe Anhang 2).</p> <p>13. Das jährliche Reporting gibt Aufschluss über die effektiven Kosten der Lehrgänge. Dem Standortkanton obliegt das Controlling.</p>	<p><u>Kt. SZ</u> Grundsätze innerhalb der Vereinbarungskantone wären nützlich. Ev. Modell-Leistungsvereinbarung?</p> <p><u>VSP</u> Die Zusammensetzung der VK-Rechnung muss nach allgemeingültigen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. „Controlling“ ersetzen mit „Kontrolle“.</p> <p><u>Kt. SZ</u> Grundsätze innerhalb der Vereinbarungskantone wären nützlich. Ev. Modell-Leistungsvereinbarung?</p>
Studiengebühren	
<p>14. Die Mindest- und Höchstbeträge pro Studiengang gemäss Art. 8 HFSV sind im Anhang festgelegt.</p> <p>15. Der Anbieter ist verpflichtet, bei Studierenden, die aus einem Kanton stammen, der die Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, den Tarif HFSV zusätzlich in Rechnung zu stellen (Art. 9 HFSV).</p>	<p><u>VSP</u> Streichen.</p>